



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1953

Wiesbaden, den 16. Mai 1953

Nr. 20

INHALT:	Seite	Seite	
<b>Der Hessische Ministerpräsident:</b>			
Exequatur an den Dänischen Honorarkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Holm	441	Notunterkunft Ost; hier: Einrichtung von Notunterkünften für Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone	446
<b>Der Hessische Minister des Innern:</b>			
Haftpflichtansprüche bei Mitnahme von Personen in beamteneigenen Kraftfahrzeugen, Insassenhaftpflichtversicherung	441	Aufenthaltsermittlung nach Kindesvätern, die ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen	447
Bekanntmachung über die Aufhebung der Haberkorn'schen Stiftung in Gießen	441	Kosten der Rückführung Evakuierter	447
Bekanntmachung über die Genehmigung der Errichtung der „Albert- und Emilienstiftung“ in Beerfelden im Odenwald	442	Notunterkunft Ost; hier: Kurzfristige Einrichtung von Notunterkünften für Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone	448
Bekanntmachung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Eifa, Kreis Alsfeld, zur Verbreiterung der Ortsdurchfahrt	442	<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:</b>	
Bekanntmachung über die Genehmigung der Stiftung zum Besten der Lohn- und Gehaltsempfänger der Firma Minox GmbH in Gießen-Heuchelheim	442	Druckgasverordnung; hier: Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze, Allgemeine Ausnahmen von den Technischen Grundsätzen und Änderungen und Ergänzungen der „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen“	449
Bekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Bauverein für produktive Flüchtlingshilfe in Frankfurt a. M.-Höchst	442	Druckgasverordnung	453
Erleichterung im Reiseverkehr mit Kanada	442	Personelle Veränderungen des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	454
Einziehung und Verbleib fremdländischer Pässe	442	<b>Der Hessische Minister der Justiz:</b>	
Deutsch-belgisches Abkommen über die Abschaffung des Sichtvermerkszwangs für die Inhaber von Diplomat-, Ministerial- und Dienstpässen	442	Errichtung von gemeinsamen Ortsgerichten in den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt (Main), Fulda, Gießen, Kassel, Limburg, Marburg und Wiesbaden	454
Grenzänderungen der Gemeinden Oberhöchstadt und Steinbach im Obertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden	443	<b>Verschiedenes:</b>	
Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Groß-Gerau	443	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. April 1953	456
Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Bergstraße	443	<b>Kassel: Regierungspräsidenten:</b>	
Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Lauterbach	443	Umlegungsbeschluß	456
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	446	<b>Wiesbaden:</b>	
Änderung der Dienstbereiche der amtlichen Weinkontrollreure	446	Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	457
		Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	457
		Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	457
		Verordnung über das „Naturschutzgebiet Großauheimer Schiff-lache“ in der Gemarkung Großauheim, Landkreis Hanau a. M.	457
		Berichtigung	457
		Baulandumlegung Niedernhausen	457
		Buchbesprechungen	458
		Stellenausschreibungen	458
		Öffentlicher Anzeiger	459

### Der Hessische Ministerpräsident

514

**Exequatur an den Dänischen Honorarkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Holm.**

Die Bundesregierung hat den zum Königlich Dänischen Konsul in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Viggo Edgar Holm das Exequatur für das Land Hessen erteilt.

Wiesbaden, den 5. 5. 1953

Der Hessische Ministerpräsident — Az. ZB 2 e 10/03

### Der Hessische Minister des Innern

515

**Haftpflichtansprüche bei Mitnahme von Personen in beamteneigenen Kraftfahrzeugen, Insassenhaftpflichtversicherung.**

Die Inhaber von beamteneigenen Kraftfahrzeugen sind nach Abschnitt II, Ziffer 5 der Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen vom 21. November 1949 (St. Anz. 1949, S. 518) nur zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung, nicht auch zum Abschluß einer Insassenhaftpflichtversicherung verpflichtet.

Zum Abschluß einer Insassenhaftpflichtversicherung zugunsten der gemäß Abschnitt I, Ziffer 5 dienstlich mitgenommenen Behördenbediensteten besteht kein Anlaß. Wenn dienstlich mitgenommene Behördenbedienstete verunglücken,

handelt es sich um Dienstunfälle, für die Unfallfürsorge nach den einschlägigen Bestimmungen gewährt wird.

Dieser Erlaß ergeht mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen.

Wiesbaden, den 24. 4. 1953

Der Hessische Minister des Innern — I e/3 15 h/Verk.U (allg.)

516

**Bekanntmachung über die Aufhebung der Haberkorn'schen Stiftung in Gießen.**

Gemäß § 87 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 HessAGBGB und Art. 102 Satz 2, 104 Abs. 2 HV habe ich

die vorgenannte Stiftung aufgehoben, weil der Stiftungszweck unmöglich geworden ist.

Wiesbaden, den 30. 4. 1953

Der Hessische Minister des Innern — II b — 25 d 04/11 — 2450/53

### 517

**Bekanntmachung über die Genehmigung der Errichtung der „Albert- und Emilienstiftung“ in Beerfelden im Odenwald.**

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit Art. 7 HessAGBGB und Art. 102 Satz 2, 104 Abs. 2 HV habe ich die Errichtung der vorbezeichneten Stiftung genehmigt.

Wiesbaden, den 30. 4. 1953

Der Hessische Minister des Innern — II b — 25 d 04/11 — 7135/52

### 518

**Bekanntmachung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Eifa, Kreis Alsfeld, zur Verbreiterung der Ortsdurchfahrt.**

Der Gemeinde Eifa, Kreis Alsfeld, habe ich gemäß Art. 2 des Hess. Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (RegBl. S. 735) und des Gesetzes vom 10. April 1941 (RegBl. S. 21) in Verbindung mit Art. 102 Satz 2, Art. 104 Abs. 2 HV das Recht verliehen, das Eigentum an dem in Eifa belegenen, im Grundbuch des Amtsgerichts Alsfeld von Eifa, Band 5, Blatt 289 auf den Namen der Eheleute Heinrich Kurz und Elisabeth, geb. Ubrig, daselbst wohnhaft, als Eigentümern je zur Hälfte eingetragene Grundstück

Flur I Nr. 170, Hofreite Haus-Nr. 13 im Ort, 73 qm groß zum Zwecke der Verbreiterung der Ortsdurchfahrt im Wege der Enteignung zu erwerben, soweit es für dieses Unternehmen erforderlich ist.

Gleichzeitig wurde auf Grund des Art. 1 des Hess. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (RegBl. S. 193) angeordnet, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Das Enteignungsverfahren ist gemäß Art. 2 der Hess. Landgebührenordnung vom 20. Juni 1936 (RegBl. S. 37) gebührenfrei.

Wiesbaden, den 28. 4. 1953

Der Hessische Minister des Innern — II b — 79 — 3005/53

### 519

**Bekanntmachung über die Genehmigung der Stiftung zum Besten der Lohn- und Gehaltsempfänger der Firma Minox GmbH, in Gießen-Heuchelheim.**

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit Art. 7 HessAGBGB und Art. 102 Satz 2, 104 Abs. 2 HV habe ich die vorbezeichnete Stiftung genehmigt.

Wiesbaden, den 24. 4. 1953

Der Hessische Minister des Innern — II b — 25 d 04/11 — 13 — 2646/53

### 520

**Bekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Bauverein für produktive Flüchtlingshilfe in Frankfurt a. M.-Höchst.**

Gemäß § 22 BGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Pr. Verordnung über die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine pp. vom 18. Februar 1936 (GS. S. 27) habe ich dem vorbezeichneten Verein auf Grund der Satzung vom 18. November 1950 i. d. F. vom 29. Juni 1952 die Rechtsfähigkeit verliehen.

Wiesbaden, den 24. 4. 1953

Der Hessische Minister des Innern — II b — 25 d 04/03 — 2580/53

### 521

An alle Paßbehörden.

**Erleichterung im Reiseverkehr mit Kanada.**

Der Bundesminister des Innern hat in seinem Rundschreiben vom 17. April 1953 — 6213 — 21 — A — 344/53 — darauf

hingewiesen, daß nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes mit der Kanadischen Botschaft folgendes Abkommen geschlossen worden ist.

1. Deutsche, die als bona fide Nicht-Einwanderer nach Kanada zu reisen wünschen und sich im Besitz gültiger Pässe der Bundesrepublik Deutschland befinden, werden in kürzester Frist von den zuständigen kanadischen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland gebührenfreie Sichtvermerke erhalten, die für eine unbegrenzte Anzahl von Einreisen nach Kanada während eines Zeitraumes von 12 Monaten, gerechnet vom Tage der Ausstellung dieses Visums, gelten.

2. Kanadische Staatsangehörige, die als bona fide Nicht-Einwanderer in die Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin einzureisen wünschen und die im Besitz gültiger Pässe ihres Heimatstaates sind, dürfen die Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin für einen Zeitraum, der jeweils drei aufeinanderfolgende Monate nicht überschreitet, besuchen, ohne vorher einen deutschen Sichtvermerk erwirkt zu haben. Ebenso werden kanadische Staatsangehörige, die sich in der Bundesrepublik aufhalten, bei Reisen vom Ausreise- oder vom Ausreise- und Wiedereinreisensichtvermerkszwang befreit.

3. Es besteht Einverständnis darüber, daß diese Regelungen unbeschadet der Einwanderungsgesetze und Einwanderungsvorschriften in Kanada und in der Bundesrepublik Deutschland gelten und daß sie kanadische Staatsangehörige und Deutsche, die in das Bundesgebiet einschließlich West-Berlin beziehungsweise nach Kanada reisen, nicht von der Beachtung der geltenden Gesetze und anderer Vorschriften des betreffenden Landes über Einreise, Aufenthalt (vorübergehend oder ständig), Arbeitsaufnahme oder freie Berufsausübung von Ausländern befreien. Die zuständigen Behörden beider Staaten behalten sich das Recht vor, die Erlaubnis zur Einreise oder zur Landung solcher Personen zu verweigern, die die Voraussetzungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht erfüllen oder deren Gegenwart als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung angesehen werden könnte.

Das Abkommen tritt am 1. Mai 1953 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. 4. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III 2 — 23 c 02

### 522

An alle Paßbehörden.

**Einziehung und Verbleib fremdländischer Pässe.**

Der Bundesminister des Innern hat mich mit seinem Rundschreiben vom 17. April 1953 — 6234 — I — A — 363/53 — davon unterrichtet, daß nach Mitteilung einer ausländischen Botschaft von einer Paßbehörde nach Einbürgerung eines Ausländers und Ausstellung eines deutschen Passes ein ausländischer Paß eingezogen und vernichtet worden sei. Er weist aus diesem Anlaß darauf hin, daß dies nicht den bestehenden Grundsätzen entspricht. Ferner hat er betont, er habe seinerzeit davon abgesehen, die Ziffer XXIII der früheren Bestimmungen über die Behandlung von Paßangelegenheiten in die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 (BAnz. Nr. 164, S. 1) zu übernehmen, weil es nicht internationalen Brauch entspreche, ausländische Reisepässe nach Einziehung zu vernichten.

Ich bitte daher, die fremdländischen Pässe von allen Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, Eheschließung oder auf andere Weise erlangt haben und ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht behalten, dem Bundesminister des Innern weiterhin auf dem Dienstwege zwecks Weiterleitung an die fremdländischen Vertretungen einzusenden.

Wiesbaden, den 27. 4. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III 2 — 23 c 02

### 523

An alle Paßbehörden.

**Deutsch-belgisches Abkommen über die Abschaffung des Sichtvermerkszwangs für die Inhaber von Diplomat-, Ministerial- und Dienstpässen.**

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der König-

lisch Belgischen Regierung durch Notenaustausch am 6. Dezember 1952 vereinbart worden, daß Inhaber von Diplomen-, Ministerial- und Dienstpässen jeder der beiden Regierungen, die sich im amtlichen Auftrag in das Gebiet des anderen Landes begeben, von der Erteilung eines Einreise-sichtvermerks befreit sind. Diese Vereinbarung bezieht sich auf alle Inhaber der genannten Pässe jedes der beiden Staaten.

Wiesbaden, den 30. 4. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 23 c 02

### 521

#### Grenzänderungen der Gemeinden Oberhöhnstadt und Steinbach im Obertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Die Hessische Landesregierung hat mit Beschluß vom 15. April 1953 folgende Gemeindegrenzänderung ausgesprochen:

Mit Wirkung ab 1. April 1953 werden gemäß §§ 16 und 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) folgende Flurstücke umgemeindet:

- aus dem Gemeindebezirk Steinbach in den Gemeindebezirk Oberhöhnstadt: Flur 9 Flurstück 1/8 = 5 ha 13 ar 61 qm
- aus dem Gemeindebezirk Oberhöhnstadt in den Gemeindebezirk Steinbach:
 

Flur 10 Flurstück 135/57	=	11 ar 33 qm
136/58—	=	8 ha 68 ar 22 qm
121		
136/123—		34 ar 94 qm
128		
136/131—	=	8 ar 75 qm
134		
138/53—	=	68 ar 84 qm
56		
		9 ha 92 ar 08 qm

Wiesbaden, den 2. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 08 —  
Tgb. Nr. 4321/53 —

### 525

#### Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungs-selbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Groß-Gerau.

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 15. April 1953 folgenden Beschluß gefaßt:

Gemäß § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung ab 1. April 1953 die nachstehend aufgeführten selbständigen Gemarkungen des Landkreises Groß-Gerau aufgelöst und wie folgt eingemeindet:

- Die selbständige Gemarkung „Gundhof“ mit Gundwald und „Schlichter“ mit den Fluren 18—27 in die Gemeinde Mörfelden, mit dem Rest in die Gemeinde Walldorf.
- Die selbständige Gemarkung „Rüsselsheimer Markwald“ ungeteilt in die Gemeinde Rüsselsheim.
- Die selbständige Gemarkung „Mönchhof mit Klaraberg“ mit den Fluren 1 und 2 ungeteilt und mit dem Gebiet südlich der Autobahnlinie Frankfurt—Köln und Häfnerschneise einschließlich Flur 27 in die Gemeinde Raunheim, mit dem Rest in die Gemeinde Kelsterbach. Katasteramtliche Beschreibung der neuen Gemeindegrenze Raunheim — Kelsterbach: Sie beginnt an der bisherigen selbständigen Gemarkung Flörsheimer Wald am Westrand der Schlüchternschneise und geht von hier nach Norden bis zur Nordseite der Häfnerschneise, an dieser entlang bis zur Autobahn und überquert diese. Die Nordseite der Autobahn und die Ostseite der Bundesbahn Mainz—Frankfurt bilden dann weiterhin die neue Gemeindegrenze. Der Main wird am Südende des Schleusenkanals Eddersheim senkrecht geschnitten. Die Grenze geht dann nördlich an der Grenze der Bundeswasserstraßenverwaltung bis zur Nordseite des „Eddersheimer Weges“ und dann nach Osten an der Nordseite dieses Weges und des dann folgenden Verbindungsweges bis zur Bundesstraße 43, überquert diese,

geht an der östlichen Schlaggrenze bis zur Bundesbahn und über diese hinweg und erreicht dort die oben beschriebene neue Grenze östlich der Bahn.

- Die selbständige Gemarkung „Gänsewiese“ ungeteilt in die Gemeinde Mörfelden.
- Die selbständige Gemarkung „Treburer Auen“ ungeteilt in die Gemeinde Trebur.
- Die selbständige Gemarkung „Wiesenthal“ mit den Fluren 3 und 4 in die Gemeinde Worfelden, mit dem Rest in die Gemeinde Mörfelden.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, den 29. 4. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 08 —  
Tgb. Nr. 5477/53

### 526

#### Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungs-selbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Bergstraße.

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 15. April 1953 folgenden Beschluß gefaßt:

Gemäß § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung ab 1. April 1953 die nachstehend aufgeführten selbständigen Gemarkungen des Landkreises Bergstraße aufgelöst und wie folgt eingemeindet:

- Die selbständige Gemarkung „Michelbuch“,
  - a) mit den Fluren I (mit Forsthaus Michelbuch), II und III in die Gemeinde Grein,
  - b) mit den Fluren IV, V und dem von den Flurgrenzen V und VII und der alten Hirschhorner Straße umschlossenen Teil der Flur VIII in die Gemeinde Darsberg,
  - c) mit den Fluren VI, VII und VIII mit Ausnahme des von den Flurgrenzen V und VII und der alten Hirschhorner Straße umschlossenen Teils in die Gemeinde Neckarhausen.
- Die selbständige Gemarkung „Hohenstein“ mit der Flur I (ungeteilt) und den Flurstücken 1 bis 11 und 25 bis 29 der Flur II in die Gemeinde Reichenbach; mit den Flurstücken 12 bis 24 und 30 bis 31 der Flur II in die Gemeinde Knoden.
- Die selbständige Gemarkung „Maulbeeraue“ mit den Fluren I, II, III (sämtlich ungeteilt) und den Parzellen  $\frac{1}{1}$  ( $\frac{1}{2}$ ),  $2$  ( $\frac{1}{2}$ ),  $3$ ,  $5$ ,  $6$ ,  $8$ ,  $\frac{9}{1}$  ( $\frac{1}{2}$ ) der Flur IV und der Parzelle  $\frac{1}{1}$  ( $\frac{2}{3}$ ) der Flur V in die Gemeinde Nordheim, mit den Parzellen  $\frac{1}{1}$  ( $\frac{1}{2}$ ),  $2$  ( $\frac{1}{2}$ ),  $4$ ,  $7$ ,  $\frac{9}{1}$  ( $\frac{1}{2}$ ) der Flur IV und mit der Flur V ohne die Parzelle  $\frac{1}{1}$  ( $\frac{2}{3}$ ) und der Flur VI (ungeteilt) in die Gemeinde Hofheim.
- Die selbständige Gemarkung „Biedensand“ ungeteilt in die Gemeinde Lampertheim.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, den 2. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 08 —  
Tgb. Nr. 599/53 —

### 527

#### Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungs-selbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Lauterbach.

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 15. April 1953 folgenden Beschluß gefaßt:

Gemäß § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung ab 1. April 1953 sämtliche selbständigen Gemarkungen und gemarkungsselbständigen Grundstücke des Landkreises Lauterbach aufgelöst und wie folgt eingemeindet:

- a) 1.) Die selbständige Gemarkung „Petershainerhof“ ungeteilt in die Gemeinde Kälzenhain,
- 2.) die selbständige Gemarkung „Ilbeshausen“ ungeteilt in die Gemeinde Ilbeshausen

- 3.) die selbständige Gemarkung „Sassen“ ungeteilt in die Gemeinde Angersbach,
- 4.) die selbständige Gemarkung „Eisenbach“ ungeteilt in die Gemeinde Frischborn,
- 5.) die selbständige Gemarkung „Sickendorf“, ungeteilt in die Gemeinde Sickendorf,
- 6.) die selbständige Gemarkung „Graf Görtzscher Wald I“ in die Gemeinden

Unterwegfurth	(ca. 131 ha)
Oberwegfurth	(ca. 200 ha)
Rimbach	(ca. 640 ha)
Queck	(ca. 500 ha)
Willofs	(ca. 80 ha)
Schlitz	(ca. 1330 ha)

nach folgender Grenzbeschreibung:

**a) Unterwegfurth:**

Von der nordwestlichsten Spitze der Gemarkung Oberwegfurth entlang dem Tal „Altebach“ in nordwestlicher Richtung zwischen den Abteilungen 64 und 78, 65 und 77, 66 und 76. Dort wo die Abteilungsgrenzen zwischen 65 und 66 auf die alte Flurgrenze Altebach-Tal stößt, soll die neue Grenze in westlicher Richtung durch den Weg gebildet werden, der die nach Norden ragende Spitze der alten Flurgrenze abschneidet. Sobald die alte Flurgrenze wieder erreicht wird, folgt die neue Gemarkungsgrenze der alten Flurgrenze (Flur I und II) bis an die Kreisgrenze.

**b.) Oberwegfurth:**

Die südliche Begrenzung des neuen Waldstücks der Gemeinde Oberwegfurth beginnt an der Gemarkungsgrenze Rimbach ca. 30 m westlich der Abteilungsgrenze zwischen den Abteilungen 85 und 86 an der Stelle, wo die Gemarkungsgrenze Rimbach in einem rechten Winkel nach Süden einbiegt. Von diesem Punkt verläuft die neue südliche Gemarkungsgrenze von Oberwegfurth in westlicher Richtung entlang den Abteilungsgrenzen 86, 87, 89 und 81 bis zur Paarung der alten Flurgrenze II und III. Von dort in nordwestlicher Richtung auf der alten Flurgrenze zwischen Flur II und III bis zu dem westlichsten Punkt der alten Flurgrenze. Von dem westlichsten Punkt der alten Flurgrenze auf der Bensen-schneise bis zur Kreisgrenze.

**c.) Rimbach:**

Die Gemeinde erhält das Gebiet, das an die neue Südgrenze von Oberwegfurth anschließt. Südgrenze: Beginnend am Schnittpunkt der Feldgemarkungsgrenze Rimbach mit der sogenannten Hundsrückerschneise nach Westen verlaufend entlang der alten Flurgrenze Flur V/VI bis Flur VI/VII (Kreisgrenze zu Alsfeld).

**d.) Queck:**

Die Gemeinde erhält das Gebiet, das im Norden an die neue Südgrenze von Rimbach anschließt. Südgrenze: Schnittpunkt der Straße Sassen—(Wehnerts)—Schlitz mit der alten Gemarkungsgrenze Queck—Wald I nach Südwesten entlang der Flurgrenze IX/X (Grenzschneise zwischen den Abteilungen 91 und 94 bis zur Wegespinne bei Punkt 321,8.—. Von dort auf der sogenannten Ameisenschneise zwischen den Abteilungen 93, 92, 89, 90 und 82 einerseits und 98, 99 und 100 andererseits, durchgehend bis zur Einmündung in den Wolfersbergweg. Von da an längs des Wolfersbergswegs in nordwestlicher Richtung den Abteilungen 83, 84 und 85 entlang bis zum Schnittpunkt der Flurgrenzen VII, VIII, IX und XIV. Von dort entlang der alten Flurgrenze Flur VII und XIV bis zur Kreisgrenze.

**e.) Willofs:**

Ausgangspunkt Schnittpunkt der Feldgemarkungsgrenze Willofs mit den Abteilungslinien 197, 171, 199 und 198. Von dort in nordwestlicher Richtung entlang der sogenannten Alsfelder Straße und den Abteilungsgrenzen 199, 200 und 202, 203 einerseits und 198, 204, 207, 209 und 210 andererseits bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze.

**f.) Schlitz:**

Die Stadt Schlitz erhält den an die neue Südgrenze der Zuteilung an Queck anschließenden Rest von Wald I,

**7.) die selbständige Gemarkung „Graf Görtzscher Wald II“ in die Gemeinden**

Ützhausen	(ca. 130 ha)
Bernshausen	(ca. 80 ha)
Niederstoll	(ca. 145 ha)
Willofs	(ca. 110 ha)
Schlitz	(ca. 290 ha)

nach folgender Grenzbeschreibung:

**a.) Ützhausen:**

Schnittpunkt der Kreisgrenze und Landesgrenze mit der alten Flurgrenze II und III (Südrand der Abteilungen 48 und 45). Von dort entlang der alten Flurgrenze II und III in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Flurgrenzen I, II und III (Steinbergerkreuz). Von dort in südlicher Richtung entlang des Ützhäuserweges bis zum Schnittpunkt Abteilung 77/78, 89 und 90. Von dort in östlicher Richtung längs den Abteilungen 77, 76 einerseits und 78 andererseits bis zum Beginn des Bachgrundes, den Bachgrund entlang, bis zum Schnittpunkt mit der Feldgemarkungsgrenze Niederstoll, im letzten Stück entlang der Flurgrenze III und IV.

**b.) Bernshausen:**

Ausgehend von dem Punkt, wo der Bernshäuser Holzabfuhrweg vom Lingelsberg zum Steinberg die alte Gemarkungsgrenze Bernshausen zu Wald II in westlicher Richtung verläßt, bildet dieser Weg die Grenze in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der ersten in Nordwestrichtung verlaufenden Schneise bis zum Kutschenrain. Auf dieser Schneise verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung zwischen den Distrikten 59 und 58 einerseits und 62 und 61 andererseits bis zum Schnittpunkt mit der in Ostwestrichtung verlaufenden Schneise 58/30—31/61. Entlang der Schneise 31/61 verläuft die Grenze in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der nächsten in Nordrichtung verlaufenden Schneise, die dann die Grenze in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der alten Flurgrenze — Flur I zu Flur IV bildet. Von diesem Schnittpunkt mit der alten Flurgrenze verläuft sie dann von West nach Ost auf der alten Flurgrenze, bis sie die Schlitzer Feldgemarkungsgrenze erreicht.

**c.) Niederstoll:**

Der zwischen den Zuteilungen aus Wald II zu Ützhausen und Bernshausen liegende Teil fällt an die Gemeinde Niederstoll mit folgender nordwestlicher Begrenzung: Von Steinbergerkreuz in östlicher Richtung bis zu dem in nordwestlicher Richtung abbiegenden Weg, begrenzt von den Abteilungen 24 und 23 im Norden und 36 und 35 im Süden; diesen Weg in nordöstlicher Richtung entlang zwischen den Abteilungen 23, 22 und 21 einerseits und 35, 34, 29 und 28 andererseits bis zum westlichsten Punkt der neuen Gemarkungsgrenze Bernshausen (Schnittpunkt der Abteilungen 21, 19, 26 und 28).

**d.) Willofs:**

Ausgangspunkt Schnittpunkt der Kreis- und Landesgrenze mit der alten Flurgrenze Flur II und III. Von dort in nordöstlicher Richtung entlang der alten Flurgrenze II/III bis zum Steinbergerkreuz. Vom Steinbergerkreuz nach Norden, entlang der alten Flurgrenze II und I nach Norden bis zum Schnitt mit der Feldgemarkungsgrenze Willofs.

**e.) Schlitz:**

Die Stadt Schlitz erhält den verbleibenden nordöstlichen Restteil von Wald II,

**8.) die selbständige Gemarkung „Graf Görtzscher Wald III“ in die Gemeinden**

Üllershausen	(ca. 210 ha)
Pfordt	(ca. 80 ha)
Bernshausen	(ca. 170 ha)
Ützhausen	(ca. 70 ha)

nach folgender Grenzbeschreibung:

**a.) Üllershausen:**

Die Gemeinde erhält den südöstlichen Teil von Wald III. Er wird nach Westen von folgender Linie begrenzt: Beginnend an dem Schnittpunkt des ausgebauten Holzabfuhrweges aus Wald III zur Straße I. Ordnung, Schlitz—Üllershausen mit der westlichsten Ausbuchtung der alten Feldgemarkungsgrenze Pfordt (Südrand der Abteilung 178). Von dort in südwestlicher Richtung auf dem Wege zwischen den Abteilungen 178, 181 einerseits, 179, 180 und 184 andererseits bis zur Wegespinne südlich des Wendberges. Von dort den Kammweg in südwestlicher Richtung unter Umgehung des „Toten Mannes“ bis zur Kreisgrenze südöstlich des Sängerberges zwischen den Abteilungen 149, 150, 155, 156, 157, 175 und 176 einerseits und 184, 185, 186, 187, 188, 177, 190 und 191 andererseits.

**b.) Pfordt:**

Die Gemeinde erhält das Gebiet um den Wendberg nördlich der Linie Holzabfuhrweg wie unter Buchstabe a.) bezeichnet, von der westlichen Gemarkungsgrenze Pfordt bis zur Wegespinne südlich des Wendberges. Von dort entlang der Schneise in west-nordwestlicher Richtung bis zur Gemarkungs- bzw.

Waldgrenze hart nördlich Forsthaus Willina zwischen den Abteilungen 147 und 148 einerseits und 149 andererseits.

**c.) Bernshausen:**

Die Gemeinde erhält den nordöstlichen und südöstlichen an die Zuteilungen Pfordt und Ullershausen angrenzenden Teil mit folgender südlicher Grenze: Abgehend von der Grenzlinie mit Ullershausen hart südlich des Schneisenkreuzes zwischen den Abteilungen 175, 177, 188 und 157 (zwischen Heidkuppel und Michelsberg gelegen), in westlicher Richtung zwischen Engelskuppe und Sägerberg auf dem Wege der zu dem östlichsten Punkt der Feldgemarkung Ützhausen führt; begrenzt von den Abteilungen 175, 174, 167 und 166 einerseits und 176, 173, 168 und 169 andererseits.

**d.) Ützhausen:**

Die Gemeinde erhält den verbleibenden südwestlichen Teil von Wald III.

**9.) die selbständige Gemarkung „Graf Görtzcher Wald IV“ in die Gemeinden**

Hemmen	(ca. 165 ha)
Hartershausen	(ca. 230 ha)
Ullershausen	(ca. 105 ha)
Pfordt	(ca. 210 ha)

nach folgender Grenzbeschreibung:

**a.) Hemmen:**

Die Gemeinde erhält den südlichsten Teil, dessen Nordgrenze verläuft von der Feldkante gegenüber der Brücke über die Fulda, über Rote Rain und Rote Kopf (Abteilungslinie und alte Flurgrenze), in Richtung Nordnordwest bis zum Fichtchen (Wegespinne). Weiter in östlicher Richtung bis zum Görtzenberg (Abteilungen 101/100) weiter nach Nordnordost bis Landesgrenze (Abteilung 96/97).

**b.) Hartershausen:**

Die Gemeinde erhält das Stück, das begrenzt wird im Süden von der obengenannten Nordgrenze des Anteils Hemmen und im Norden durch den Holzweg von der Feldgrenze (Abt. 86/84) in Richtung Steingeröll weiter nach Osten über Schilda bis zur Kreisgrenze (Abteilung 94/70).

**c.) Ullershausen:**

Die Gemeinde erhält das Stück, dessen Südgrenze durch die vorgenannte Nordgrenze des Hartershauser Anteils bestimmt wird, und dessen Nordgrenze verläuft von der Einsiedelei zur Abteilung 77/78 in südlicher Richtung bis zur Wegespinne (Abteilung 79/77/72/71/80) weiter in nordöstlicher Richtung zur Abteilung 71/72 und 68/69 bis zur Landesgrenze.

**d.) Pfordt:**

Die Gemeinde erhält den nördlichen Restteil des Waldes IV.

**10.) die selbständige Gemarkung „Graf Görtzcher Wald V“ in die Gemeinden**

Pfordt	(ca. 80 ha)
Hutzdorf	(ca. 80 ha)
Schlitz	(ca. 115 ha)

nach folgender Grenzbeschreibung:

**a.) Pfordt:**

Die Gemeinde erhält den südlichen Teil, der im Norden begrenzt wird durch die Linie Weg von der Pfordter Höhe zur Abteilung 136/137 bis zum Tempel und dort in östlicher Richtung zum Stickersrain und Rätzenrain zum Frauombacher Weg (Punkt 224,0).

**b.) Hutzdorf:**

Ausgangspunkt Schnittpunkt Grenze Wald V und Feldgemarkung Frauombach mit der Nordgrenze der Zuteilung aus Wald V an Pfordt. Von dort auf der Nordgrenze der neuen Waldzuteilung Pfordt nach Westen bis zum Punkt Tempelberg. Von dort in nördlicher Richtung zwischen den Abteilungen 130, 126, 128 einerseits und 131, 125, 122 andererseits bis zum Schnittpunkt der Abteilungen 120, 122, 123, 124. Von dort nach Nordwesten zwischen 122 und 121 einerseits und 120 andererseits bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen der Feldgemarkung Hutzdorf und dem Wald V (Ransbachtal).

**c.) Schlitz:**

Die Stadt erhält den verbleibenden Rest von Wald V.

**11.) die selbständige Gemarkung „Graf Görtzcher Wald VI“ in die Gemeinden**

Queck	(ca. 130 ha)
Hutzdorf	(ca. 170 ha)

nach folgender Grenzbeschreibung:

**a.) Queck:**

Ausgangspunkt Landstraße I. Ordnung Queck—Hutzdorf, Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Queck mit der Land-

straße I. Ordnung entlang der jetzigen Gemarkungsgrenze bis zum Schönmichelsgraben. Von dort den Schönmichelsgraben nach Westen entlang bis zum Ende. Von dort nach Südosten zwischen den Abteilungen 11 und 5, dann in westlicher Richtung zwischen 11 und 15, 13 und 16 bis zum Schnittpunkt mit dem sogenannten Quecker Weg. Von dort weiter auf der Abteilungsgrenze zwischen 22 und 23, 24 und 27, 26 und 28 bis zur alten Gemarkungsgrenze Queck (Hirzgraben). An der alten Gemarkungsgrenze nach Südwesten entlang, anschließend auf der Abteilungsgrenze zwischen 33 und 29 und 29 und 45, weiter auf der Abteilungsgrenze zwischen 34 und 45 und 35 und 45 bis zur Waldgemarkung I/VI. Die Waldgemarkungsgrenze zwischen Wald I und VI entlang bis zur jetzigen Gemarkungsgrenze Queck und an der jetzigen Gemarkungsgrenze Queck entlang bis zur Sassener Straße in den Harstwiesen.

**b.) Hutzdorf:**

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Landstraße I. Ordnung Queck—Hutzdorf mit der Waldgemarkung Queck. Von dort entlang der Waldgemarkungsgrenze nach Süden. Nach Westen die jetzige Gemarkungsgrenze Hutzdorf—Schlitz entlang bis zum Schnittpunkt der Waldgemarkung I und VI — Schlitz. Von dort entlang der Gemarkungsgrenze I und VI bis zum Schnittpunkt mit der vorher beschriebenen neuen Südgrenze von Queck.

**12.) die selbständige Gemarkung „Graf Görtzcher Wald VII“ in die Gemeinden**

Frauombach	(ca. 205 ha)
Sandlofs	(ca. 362 ha)
Queck	(ca. 70 ha)
Rimbach	(ca. 110 ha)
Unterschwarz	(ca. 70 ha)

nach folgender Grenzbeschreibung:

**a.) Frauombach:**

Es werden von Wald VII Teile mit der folgenden Begrenzung zugeschlagen: Grenze nach Süden die bisherige Gemarkungsgrenze Frauombach, nach Osten die ehemalige Landesgrenze, desgleichen nach Norden. In Richtung Westen zwischen den Abteilungen 17/18 einerseits und 24, 25, 26 andererseits über die den Punkt 346,2 berührende Schneise bis zum nördlichen Punkt der Gemarkung Frauombach.

**b.) Sandlofs:**

Neue Grenzen: Im Süden die neue Grenze gegen den zugeheilten Teil an Frauombach und anschließend Gemarkungsgrenze Frauombach. Im Westen bisherige Gemarkungsgrenze Sandlofs und ein kurzes Stück Gemarkungsgrenze Queck bis zum Bachgrund Netzemach. Im Norden bildet der Netzemachbach die Grenze (alte Flurgrenze). Im Osten erfolgt die Begrenzung durch die ehemalige Landesgrenze.

**c.) Queck:**

Begrenzung: Südgrenze wie neue Nordgrenze von Sandlofs. Im Westen bisherige Gemarkungsgrenze Queck. Im Norden entlang der Verbindungsstraße Rimbach—Langenschwarz. Im Osten ehemalige Landesgrenze.

**d.) Rimbach:**

Begrenzung der zuzuteilenden Fläche ostwärts der Fulda: Südgrenze Verbindungsweg Rimbach—Langenschwarz, im Westen die bisherige Gemarkungsgrenze Rimbach bis zum Ende im Norden. Dann ostwärts zwischen 27/28 und 26/28 in nordöstlicher Richtung zwischen 26/25 bis zum Schnittpunkt der Gonzenberger Schneise auf die sogenannte Gonzenberger Schneise. Die Gonzenberger Schneise in südöstlicher Richtung bis zur ehemaligen Landesgrenze und dann entlang der ehemaligen Landesgrenze bis zur neuen Abgrenzung zu Queck (Verbindungsstraße Rimbach—Langenschwarz).

**e.) Unterschwarz:**

Südlich des Dorfes den Teil, der im Süden begrenzt ist durch die neue Grenze gegen Rimbach und im Osten durch die ehemalige Landesgrenze und im Norden durch den Schwarzbach.

b) Die gemarkungsselbständigen Grundstücke sind in die Gemeinden einzugemeinden, zu denen sie katastermäßig gehören.

Die Aueinwanderung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, den 2. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 08 — Tgb. Nr. 6246/52 —

## 528

## Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 410 000; Monat: April 1953 (Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen)  
(29. März bis 25. April 1953)

Berichtsgebiet	N=Neuerkrankungen T=Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc. anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterlobstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu-Fieber	Canicola-Fieber	Weil'sche Krankheit	Psittakose	Trachom	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgebur
Reg.-Bezirk Darmstadt	N T	— —	— —	15 1	79 —	105 11	41 1	268 1	2 —	— —	91 —	16 2	2 —	7 —	2 —	2 —	— —	14 —	— —	— —	— —	— —	135 —	— —	— —	— —	— —	1 —	1 —	— —
Reg.-Bezirk Kassel	N T	— —	— —	18 —	75 —	77 6	24 1	106 —	2 1	4 —	31 —	12 —	5 —	— —	1 —	— —	— —	3 —	— —	1 —	— —	— —	70 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk Wiesbaden	N T	— —	— —	27 —	126 —	82 11	25 7	276 —	6 2	1 —	264 —	35 1	6 1	4 —	5 —	2 —	— —	15 —	— —	1 —	— —	— —	258 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Land Hessen	N T	— —	— —	60 1	280 —	264 28	90 9	650 1	10 3	— —	5386 —	63 3	13 1	11 —	8 —	4 —	— —	32 —	— —	1 —	2 —	— —	463 —	— —	— —	— —	1 —	— —	1 —	— —

Wiesbaden, den 5. 5. 1953 Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII / Öffentliches Gesundheitswesen — VII/med c (Hyg)

## 529

## Änderung der Dienstbereiche der amtlichen Weinkontrollen.

Bezug: Mein Erlaß vom 12. April 1951 — VII/Med. f — 20 a 34 — Tgb.Nr. 3234/51 (Staatsanzeiger 1951 S. 211)

Ich habe mit Wirkung vom 1. Mai 1953 die Dienstbereiche der Weinkontrollen neu festgelegt.

Der Weinkontrollen-Günther Veltes, Geisenheim/Rhein, Bachstraße 31, ist zuständig für die nachstehenden Kreise:

Kassel-Stadt, Marburg-Stadt, Frankenberg, Hofgeismar, Kassel-Land, Marburg-Land, Waldeck und Wolfhagen des Regierungsbezirks Kassel und für den Regierungsbezirk Wiesbaden, ausgenommen die Kreise Hanau-Stadt, Hanau-Land, Gelnhausen und Schlüchtern.

Der Weinkontrollen-Karl Reichwein, Hochheim/Main, Am Weiher 3, ist zuständig für die nachstehenden Kreise:

Fulda-Stadt, Fulda-Land, Eschwege, Frittlar-Homberg, Hersfeld, Hünfeld, Melsungen, Rotenburg, Witzhausen und Ziegenhain des Regierungsbezirks Kassel und für Hanau-Stadt, Hanau-Land, Gelnhausen und Schlüchtern des Regierungsbezirks Wiesbaden sowie für den gesamten Regierungsbezirk Darmstadt.

In Frankfurt/Main werden die Aufgaben des Weinkontrollen bis auf weiteres — wie bisher — von dem städtischen Weinkontrollen-De Bary, Städtisches Lebensmitteluntersuchungsamt, Frankfurt/Main, wahrgenommen.

Wiesbaden, den 28. 4. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Med. f — 20 a 34

## 530

## Notunterkunft Ost; hier: Einrichtung von Notunterkünften für Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone.

Bezug: Erlaß vom 3. März 1953 — Az. X 2 c (2) 58 b 20 — VIII b 50 a 0803.

In Ergänzung des Erlasses vom 3. März 1953 gebe ich im Benehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes bekannt:

## I. Allgemeines

Die von den Stadt- und Landkreisen auf Grund des Erlasses vom 3. März 1953 errichteten Notunterkünfte sind kreiseigene Einrichtungen. Die Aufwendungen für die Unterhaltung dieser Einrichtungen sind als Lagerkosten gemäß Ziff. 22 und 24 des Gem. Rd. Erl. des BMdI und BMdF vom 17. März 1950 (GMBl. S. 19) im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnungsfähig. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten, die den Kreisen im Zuge der Beschaffung, Einrichtung und Verwaltung von Notunterkünften entstehen,

sind jedoch nur verrechnungsfähig, wenn auch die entsprechenden Voraussetzungen nach Ziff. 23, 24 des vorgenannten Erlasses erfüllt und die Verwaltungskosten für solche Leistungen der Kreise erwachsen sind, die unmittelbar und ausschließlich der Betreuung und Unterbringung der Flüchtlinge (vgl. § 1 Absatz 3 Ziff. 1 des 1. ÜLG in der Fassung vom 21. August 1951) in diesen Notunterkünften dienen. Leistungen der Kreise im Rahmen ihrer allgemeinen Verwaltungsaufgaben, sowie Kosten, die den Kreisen in Ausübung ihres Aufsichtsrechts aus Anlaß der Unterbringung von SPZ-Flüchtlingen erwachsen, sind dagegen nicht verrechnungsfähig.

Die Anzahl des in den Notunterkünften beschäftigten Personals ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

## II. Kostentragung

Die Aufwendungen werden nach § 1 Absatz 1 Ziff. 3 des 1. ÜLG in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 779) mit 85 v. H. vom Bund übernommen. Der verbleibende 15prozentige Anteil ist von dem zuständigen Bezirksfürsorgeverband zu tragen, da es sich bei den aufzunehmenden Ostzonenflüchtlingen um Personen handelt, die den Kreisen nach den für sie geltenden Aufnahmequoten zur Unterbringung zugewiesen sind.

## III. Abrechnung und Buchung

Die Aufwendungen für die Notunterkünfte Ost (Einnahmen und Ausgaben) sind in den Haushalten der Stadt- und Landkreise gesondert zu verbuchen und mit dem Formblatt KFH 3 abzurechnen. Die Landesabrechnungsstellen bei den Regierungspräsidenten buchen die Zahlen sogleich haushaltsmäßig. Die Bestimmungen im Abschnitt III Absatz 3 des Erlasses vom 18. April 1952 (St. A. S. 338) finden hier keine Anwendung, da der 15prozentige Kostenanteil von den Kreisen zu tragen ist.

Im Rechnungsjahr 1953 sind hierfür im Bundeshaushalt folgende Buchungsstellen festgelegt:

Einnahmen: Epl. 40 Kap. 03 Tit. 13  
Ausgaben: Epl. 40 Kap. 03 Tit. 302

Im einzelnen gelten für die Kostentragung, die Abrechnung und die Abrechnungstermine folgende Bestimmungen:

1. Gem. Rd. Erl. vom 17. März 1950 des BMdI. und BMdF. bekanntgegeben mit meinem Erlaß vom 20. Mai 1950 (St. A. S. 223),
2. Gem. Erl. vom 18. April 1952 HMDI und HMdF (St. A. S. 338).

Wiesbaden, den 23. 4. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VIII b 50 a 0803 — X 2c (2) 50 b 20 — 1300/53 —

531

### Aufenthaltsermittlung nach Kindesvätern, die ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen.

Die seitherige Praxis der Jugendämter, säumige Unterhaltsverpflichtete durch Ausschreibung im Fahndungsblatt zu ermitteln, kommt laut Anordnung des Bundeskriminalamtes ab 1. April 1953 in Fortfall, weil mit dem genannten Zeitpunkt nur Fahndungen nach Personen, die sich einer strafbaren Handlung schuldig oder verdächtig gemacht haben und von Polizei- oder Justizbehörden gesucht werden, bekanntgegeben werden können.

Das Bundeskriminalamt weist ausdrücklich darauf hin, daß die sehr zahlreichen Aufenthaltsermittlungersuchen nach ehelichen oder unehelichen Vätern, die ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommen, nicht mehr veröffentlicht werden können, da das allen Polizeidienststellen zugehende Aufenthaltsermittlungsbuch dann zu umfangreich würde. Ferner verweist es darauf, daß es auch finanziell nicht in der Lage ist, diese Fahndungen nach nicht kriminellen Personen weiterhin durchzuführen.

Ich bitte darum, alle anderen Fahndungsmöglichkeiten wie beispielsweise Rückfragen beim Einwohnermeldeamt, bei der Landesversicherungsanstalt, eventuell auch beim Arbeitsamt auszunutzen und unnötigen Schriftverkehr mit den Fahndungsdienststellen, der auf Grund der Anordnung des Bundeskriminalamtes abschlägig beschieden werden müßte, zu vermeiden.

Wiesbaden, den 25. 4. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Jugendwohlfahrt —  
Az. IX b 52b — 04 — 01 / 410 H/53

532

### Kosten der Rückführung Evakuierter.

Die in Vorbereitung befindliche Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 21. August 1951 (RGBl. I S. 779) sieht die Verrechnungsfähigkeit der Rückführungskosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe unter der Voraussetzung vor, daß

- a) die Heimatgemeinde (Entsendeort) der Rückführung zugestimmt hat,
- b) die Tragung der Kosten dem Evakuierten nicht zugemutet werden kann.

Die Übernahme der Transportkosten ist somit — außer von der Zustimmung der Heimatgemeinde zur Rückführung — auch abhängig von dem Ergebnis der Prüfung, ob und inwieweit die Kostentragung dem Evakuierten selbst zugemutet werden kann. Bei dieser Prüfung ist jedoch nicht von dem fürsorgerechtlichen Begriff der Hilfsbedürftigkeit, sondern von einem erweiterten Bedürftigkeitsbegriff auszugehen. Der Bundesminister des Innern hat sich damit einverstanden erklärt, daß unter den vorgenannten Voraussetzungen Rückführungskosten für Evakuierte schon jetzt im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden können. Auf die beigefügte Abschrift einer Entscheidung des Bundesinnenministers vom 1. April 1952 (abgedruckt unter Ziff. 1042 der Vorschriftenammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen „Die Fundstelle“, Heft 24 vom 5. Januar 1953) weise ich hin.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Die Kosten der Rückführung Evakuierter, deren Einkommen den fürsorgerechtlichen Bedarfssatz (Richtsatzbeträge zuzüglich Miete und Mehrbedarfzuschläge) nicht oder um höchstens 10 Prozent überschreitet, sind mit 15 v. H. als Kosten der individuellen Fürsorge von dem Bezirksfürsorgeverband des Zufluchtsortes zu tragen. Bei der Berechnung des Bedarfssatzes ist von der Anwendung der Aufgangsgrenze abzusehen.
2. Die Rückführungskosten für diejenigen Evakuierten, deren Einkommen den fürsorgerechtlichen Bedarfssatz um mehr als 10 Prozent überschreitet, die aber dennoch die Transportkosten nicht — oder nicht in voller Höhe — zu tragen vermögen, trägt mit 15 v. H. das Land. Die Höhe der zu

gewährenden Rückführungsbeihilfe ist unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse des Einzelfalls nach pflichtgemäßen Ermessen von den Fürsorgeverbänden festzusetzen. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungspräsident; dasselbe gilt in allen Fällen, in denen die beantragten Transportkosten mehr als insgesamt 500 DM betragen.

3. Von den Bezirksfürsorgeverbänden ist in allen Fällen zu prüfen, ob die Rückführungskosten in der beantragten Höhe erforderlich sind und die jeweils sparsamste Transportart gewählt worden ist. Alle ohne Schaden für die Evakuierten vermeidbaren Kosten müssen bei der Bemessung der Rückführungsbeihilfen unberücksichtigt bleiben.
4. Die Kosten der Rückführung von Evakuierten sind als KFH-Aufwendungen im Formblatt I unter A 4, Spalte 3, abzurechnen. Der vom Land für den unter Ziff. 2 bezeichneten Personenkreis zu tragende 15prozentige Kostenanteil ist mit einer Abrechnung nach dem beigefügten Muster in dreifacher Ausfertigung vierteljährlich zu den üblichen KFH-Abrechnungsterminen gegenüber dem Regierungspräsidenten nachzuweisen. Auf Grund dieser Nachweisung erstatten die Regierungspräsidenten den 15prozentigen Kostenanteil; Haushaltsmittel werden ihnen hierfür noch zugewiesen. Die Regierungspräsidenten wollen mir die Abrechnung der Bezirksfürsorgeverbände mit einer entsprechenden Zusammenstellung für ihren Bezirk gleichzeitig mit den KFH-Abrechnung vorlegen.

Wiesbaden, den 24. 4. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VIII — 50a 0803 —  
362a/53

Anlage 1

### Abschrift von Abschrift

Entscheidung des Bundesministers des Innern vom 1. April 1952 — Az.: III A 1 KFH/12 — gerichtet an den Sozialminister von Nordrhein-Westfalen.

„Kosten der Rückführung hilfsbedürftiger Evakuierter in ihre Heimorte können unter folgenden Voraussetzungen übernommen werden:

1. Der Rückzuführende hat eine Bescheinigung seines Heimatortes beizubringen, aus der hervorgeht, daß gegen seine Aufnahme in den Heimatort keine Bedenken bestehen.
2. Grundsätzlich hat der Zufluchtsort die Kosten der Rückführung zu übernehmen. Liegt dieser Zufluchtsort jedoch in der Ostzone, so bestehen keine Bedenken dagegen, wenn der BFV des Entsendeortes die Transportkosten auch für die Rückführung des Hausrates erstattet und mit dem Bund im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet, sofern bei dem rückgekehrten Evakuierten Hilfsbedürftigkeit besteht.
3. Wenn die Zuweisung einer ordnungsmäßigen Unterkunft und damit die Rückführung am Zufluchtsort zurückgelassenen Hausrates erst nach längerem Aufenthalt in der Heimatgemeinde möglich wird, bestehen ebenfalls keine Bedenken, wenn der BFV des Entsendeortes die Kosten erstattet, sofern eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt.
4. Einmalige Beihilfen, die zurückgeführten Evakuierten vom BFV des Heimatortes zur Beschaffung von Hausrat gewährt werden, können dagegen grundsätzlich nicht mehr als Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden, da mit der Rückführung an den Heimatort der Evakuierte aus dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger endgültig ausscheidet.

Eine Hilfsbedürftigkeit kann auch dann anerkannt werden, wenn zwar der laufende Lebensbedarf durch eigenes Einkommen gesichert ist, die Tragung der Transportkosten aber eine unzumutbare Härte bedeuten würde.“

## Muster

## Anlage 2

Bezirksfürsorgeverband  
des Stadt- / Landkreises

## Abrechnung \*)

über die Kosten der Rückführung bedürftiger Evakuierter,  
deren Einkommen über dem Fürsorgebedarfssatz liegt  
in den Monaten ..... bis ..... 195.....

Rückgeführte		Gesamtkosten DM	15 % von Spalte 3 DM
Personen Anzahl	Parteien Anzahl		
1	2	3	4
Gesamt:			

Festgestellt:

.....  
(Amtsbezeichnung)

An den  
Herrn Regierungspräsidenten  
-- Landesabrechnungsstelle --

in .....

Sachlich richtig:

Es wird bescheinigt, daß die in dieser Abrechnung angegebenen Ausgaben tatsächlich geleistet wurden und ordnungsgemäß belegt sind.

....., den ..... 195.....

Behörde

.....  
(Unterschrift)

\*) Anmerkung: Abrechnung gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 24. April 1953, Az. VIII 50a 0803 — 362a/53, in dreifacher Ausfertigung mit der KFH-Abrechnung der Landesabrechnungsstelle vorzulegen.

## 533

**Notunterkunft Ost; hier: Kurzfristige Einrichtung von Notunterkünften für Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone**

Bezug: Erlaß vom 30. Januar 1953 FS Nr. 273/289 — IX 1a 58b 20/53

Beigefügt übersende ich Abschrift des gemeinsamen Runderrlasses des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 20. Februar 1953, betr. Notunterkunft Ost zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

Die vom Lande Hessen aus Berlin aufzunehmenden Ostzonenflüchtlinge werden den Stadt- und Landkreisen — wie bisher — nach vorheriger Benachrichtigung durch das hessische Landesdurchgangslager beim Notaufnahmelager Gießen laufend zugewiesen. Die umgehende Einrichtung von Not- und Zwischenunterkünften ist deshalb in denjenigen Stadt- und Landkreisen dringend geboten, in denen die wohnungsmäßige Unterbringung der aus Berlin zu übernehmenden Flüchtlinge bis zur Fertigstellung der vorgesehenen Neubauwohnungen unmöglich oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies dürfte besonders für die Stadt- und Landkreise zutreffen, für welche auf Grund der für die arbeitsmäßige Eingliederung vorhandenen günstigen Verhältnisse eine größere Aufnahmequote festgesetzt worden ist. In den übrigen Kreisen ist nach Möglichkeit von einer lagermäßigen Unterbringung so lange abzusehen, bis die in den einzelnen Gemeinden für die Beschaffung von Zwischenunterkünften im Rahmen der Inanspruchnahme von privatem Wohnraum gegebenen Möglichkeiten erschöpft sind.

Sämtliche Anträge auf Einrichtung von lagermäßigen Notunterkünften sind unter Beifügung der nachstehend näher erläuterten Unterlagen in fünffacher Ausfertigung an mich zu richten. Es sind vorzulegen:

1. Beschreibung des Objektes mit Angabe des Eigentümers und der Nutzungsverpflichtungen (Miete etc.)

2. Kostenvoranschläge über die erforderlichen Baumaßnahmen unter Angabe der Höhe der Aufwendungen, die auf Grund der Aufnahmekapazität pro Person anfallen.
3. Ausbau- oder Instandsetzungszeit.
4. Normalbelegungskapazität.
5. Aufstellung der zu beschaffenden Einrichtungsgegenstände unter Angabe der Einzel- und Gesamtkosten sowie der Höhe der Kosten, die auf Grund der Aufnahmekapazität pro Person anfallen.

Die in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zur Unterbringung zugewiesenen Flüchtlinge sind verpflichtet, unter Inanspruchnahme der für sie gegebenen Arbeits- oder Unterstützungsmöglichkeiten und dem Einsatz sonstiger eigener Mittel für ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise selbst aufzukommen. Die Notunterkünfte sind deshalb nach Möglichkeit mit Kochstellen auszustatten. Die Verabfolgung einer Gemeinschaftsverpflegung ist mit Rücksicht auf die damit verbundenen erhöhten Verwaltungskosten auf solche Fälle zu beschränken, in denen keine Möglichkeit der Selbstverpflegung gegeben ist.

Die Verwaltung der Notunterkünfte ist grundsätzlich Aufgabe derjenigen Kreise (Gemeinden), in denen Notunterkünfte zur zwischenzeitlichen Unterbringung von Sowjetzonenflüchtlingen eingerichtet werden. Ob der entstehende Verwaltungsaufwand im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden kann, ist noch nicht geklärt. Hierüber ergeht ein besonderer Erlaß.

Die mir zugeleiteten Anträge auf Einrichtung von Notunterkünften werde ich, soweit die in dem gemeinsamen Erlaß des BMDJ und des BMDF vom 20. Februar 1953 festgesetzten Richtsätze für die Entscheidungsbefugnis der Länder nicht überschritten werden, unverzüglich nach Eingang prüfen und darüber entscheiden. In den Fällen, in denen mangels vorhandener geeigneter Objekte die vorgenannten Richtsätze



überschritten werden müssen, werde ich die Anträge an den Bundesminister des Innern weiterleiten.

Vorsorglich weise ich erläuternd darauf hin, daß der unter Ziff. 4 des anliegenden Rundschreibens genannte Betrag von 200 DM je Kopf der unterzubringenden Sowjetzonenflüchtlinge für das in den Notunterkünften verbleibende Inventar bestimmt ist.

Da sich die Situation in Berlin erneut verschärft hat, bitte ich dringend, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten. In nächster Zeit muß mit erhöhten Zuweisungen aus den Landesdurchgangslagern gerechnet werden, um diese für die weitere Durchschleusung der Flüchtlinge aus Berlin aufnahmebereit zu halten.

Wiesbaden, den 3. 3. 53

**Der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen** — X 2c (2) 58b 20/53 — VIII b 50 a 0803

Bonn, den 20. Februar 1953

**Der Bundesminister des Innern** — Az.: 5242-2-1393/53

**Der Bundesminister der Finanzen** — Az.: II C 4717-70/53

An die  
für das Flüchtlingswesen zuständigen  
Herren Minister (Senatoren) der Länder  
Herren Innenminister (Senatoren für Inneres)  
der Länder

nachr. dem Senator für Sozialwesen, Berlin  
den Landesvertretungen beim Bund

Betr.: Notunterkunft Ost

In dem gemeinsamen Rundschreiben vom 12. Februar 1953, die Unterbringung von Flüchtlingen aus der Sowjetzone im Bundesgebiet zur Entlastung Berlins betreffend, haben die Bundesminister der Finanzen, für Wohnungsbau, des Innern und für Vertriebene für die endgültige Unterbringung der Sowjetzonenflüchtlinge die erforderlichen Maßnahmen getroffen. Die in diesem Rundschreiben vorgesehenen Baumaßnahmen setzen jedoch voraus, daß die Sowjetzonenflüchtlinge zunächst in Notunterkünften untergebracht werden. Um eine möglichst rasche Erledigung der Anträge der Länder auf Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit der Aufwendungen für diese Notunterkünfte im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe sicherzustellen, bestimmen wir, die Bundesminister des Innern und der Finanzen, im Benehmen mit dem Bundesbeauftragten für die Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin folgendes:

1. Für Notunterkünfte mit **Belegungsfähigkeit bis 200 Personen** können DM 100.— je Kopf der unterzubringenden Flüchtlinge im Wege der üblichen Betriebsmittelanforderung für die Herrichtung der Räume und die Erstellung etwa notwendiger zusätzlicher Anlagen (z. B. sanitärer Art) in Anspruch genommen werden, ohne daß es hierfür unserer besonderen Entscheidung bedarf. Innerhalb dieses Rahmens entscheiden die Länder über die zu treffenden baulichen Maßnahmen selbst. Voraussetzung für die Verrechnungsfähigkeit ist jedoch, daß die Länder sogleich nach ihrer Entschließung über die Inanspruchnahme der Räume mir, dem Bundesminister des Innern, unter Angabe des Objektes, die beabsichtigten baulichen Maßnahmen, den vermutlichen Gesamtaufwand, die voraussichtliche Bauzeit und die Belegungsfähigkeit mitteilen. Gleichzeitig ist der Bundesbeauftragte unter Angabe der Belegungsfähigkeit und der voraussichtlichen Bauzeit zu unterrichten. Nach Abschluß der Arbeiten ist eine von dem Eigentümer des Objektes bestätigte Feststellung über die Wert-

verbesserungen zu treffen und der Bundesvermögens- und Bauabteilung der zuständigen Oberfinanzdirektion zu übersenden.

2. Für Notunterkünfte mit einer **Belegungsfähigkeit von mehr als 200 bis 500 Personen** ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Herrichtungskosten von den Ländern vor Beginn der Arbeiten ein Antrag in je einer Ausfertigung bei der zuständigen Oberfinanzdirektion und bei mir, dem Bundesminister des Innern, einzubringen. Dem Antrag sind ein Kostenvoranschlag und soweit vorhanden, Bauzeichnungen beizufügen; außerdem ist die Belegungsfähigkeit und die voraussichtliche Bauzeit anzugeben. Die Oberfinanzdirektion wird das Vorhaben unverzüglich, wenn zweckmäßig bzw. notwendig, nach Ortsbesichtigung des Objektes, prüfen und das Prüfungsergebnis mir, dem mitunterzeichneten Bundesminister der Finanzen, übermitteln. Die Bau-Abteilung des Bundesfinanzministeriums überprüft dann ihrerseits die Angaben der Oberfinanzdirektion und unterrichtet mich, den Bundesminister des Innern. Ich, der Bundesminister des Innern, teile dann dem Land und dem Bundesbeauftragten unverzüglich die endgültige Entscheidung mit. Nach Abschluß der Arbeiten ist eine von dem Eigentümer des Objektes bestätigte Feststellung über die Wertverbesserungen zu treffen und der Bundesvermögens- und Bauabteilung der zuständigen Oberfinanzdirektion zu übersenden.

Dieses Verfahren gilt auch in den Fällen, in denen zwar die Belegungsfähigkeit die Zahl von 200 Personen nicht übersteigt, die Kosten aber höher als der Pauschalbetrag von DM 100.— sind (vgl. Ziffer 1) und die Länder die Kosten auch über diesen Pauschalbetrag hinaus als verrechnungsfähig im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anerkannt wissen wollen. Die Oberfinanzdirektionen (Bundesvermögens- und Bauabteilung) werden durch mich, den mitunterzeichneten Bundesminister des Finanzen, entsprechend verständigt.

3. Für Notunterkünfte mit einer **Belegungsfähigkeit über 500 Personen** ist uns, den Bundesministern des Innern und der Finanzen, von den Ländern ein Antrag in je einer Ausfertigung mit den gleichen Unterlagen, wie unter 2) angegeben, vorzulegen. Die gemeinsame Überprüfung durch uns erfolgt alsdann an Ort und Stelle. Das Prüfungsergebnis wird von mir, dem Bundesminister des Innern, dem Land und dem Bundesbeauftragten unverzüglich mitgeteilt. Über die Feststellung und Unterrichtung der Oberfinanzdirektion über die Wertverbesserungen gilt das unter 2) Gesagte.

4. Für die Anschaffung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände (wie Betten, Matratzen, Decken, Tische, Spinde, Stühle) erkennen wir, die Bundesminister des Innern und der Finanzen, nur einen Pauschalbetrag von DM 200.— je Kopf der unterzubringenden Sowjetzonenflüchtlinge als verrechnungsfähig im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe an.

5. Wir, die Bundesminister des Innern und der Finanzen, bitten den Schriftwechsel über die vorbezeichneten Maßnahmen unter dem Stichwort „Notunterkunft Ost“ zu führen und die Briefumschläge entsprechend zu kennzeichnen, damit die Posteingänge unverzüglich und unmittelbar den zuständigen Referenten der beteiligten Dienststellen vorgelegt werden können.

**Der Bundesminister der Finanzen**

Im Auftrag: gez. Fischer-Monshausen

**Der Bundesminister des Innern**

Im Auftrag: gez. Dr. Scheffler

Beglaubigt:

gez. Unterschrift

Kanzlei-Angestellte

### Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

534

**Druckgasverordnung; hier: Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze, Allgemeine Ausnahmen von den Technischen Grundsätzen und Änderungen und Ergänzungen der „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen“.**

Die nachstehenden Beschlüsse des Deutschen Druckgas-

ausschusses — Tgb.Nr. DGA 239/53, DGA 240/53, DGA 241/53 — werden hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 22. 4. 1953

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
— A I b — Az. 53a 10.110 — 003158/53

**Deutscher Druckgasausschuß** Hannover, den 20. März 1953  
Tgb.Nr. DGA 239/53

Betr.: Druckgasverordnung: Behälter für flüssige Blausäure.  
Nachdem ortsbewegliche Behälter für flüssige Blausäure in den Ländern des Bundesgebietes durch Anordnung auf

Grund des § 1 Abs. (3) der Druckgasverordnung dem Geltungsbereich dieser Verordnung unterworfen worden sind, werden die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung durch folgende Bestimmungen ergänzt:

#### 1. Blausäure (Ziffer 31 TG.)

- Die Blausäure darf einen Wassergehalt von höchstens 3 v. H. aufweisen; sie muß frei von Alkalien und sonstigen Stoffen sein, die eine Polymerisation fördern können.
- Die Blausäure muß durch einen vom Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem anerkannten, in der Menge bestimmten Zusatz stabilisiert sein.
- Soweit besondere Vorschriften für die Verwendung von Blausäure zu bestimmten Zwecken — z. B. in der Schädlingsbekämpfung — den Zusatz eines Warnstoffes verlangen, bleiben diese Vorschriften unberührt.

#### 2. Behälter:

- Bauart und Werkstoff (Ziffern 2 und 3 TG.)**  
Blausäure darf nur in nahtlosen Stahlflaschen befördert werden, deren Rauminhalt 60 Liter nicht überschreitet.
- Anschlußvorrichtungen (Ziffer 14 TG.)**  
Das Anschlußgewinde der Flaschenventile muß der im Normblatt, DIN 477 festgelegten Form B entsprechen. Blausäure gilt als brennbar; als Anschlußgewinde ist daher Linksgewinde zu verwenden.
- Kennzeichnung (Ziffern 15 und 16 TG.)**  
Die Kennzeichnung der Blausäureflaschen muß der in den Ziffern 15 und 16 der Technischen Grundsätze für verflüssigte Gase vorgeschriebenen Kennzeichnung entsprechen. Mit Rücksicht auf die erhöhte Gefahr durch die fehlende Geruchswahrnehmbarkeit und auf die beschränkte Lagerdauer (vergl. folg. Ziffer 4) ist jede Flasche zusätzlich mit der deutlich und dauerhaften Farbaufschrift  
„Blausäure (mit zugesetztem Totenkopf)  
gefüllt am  
zu versehen. Die Farbkennzeichnung ist im Bedarfsfalle zu erneuern.
- Prüfdruck (Ziffer 23 TG.)**  
Der Prüfdruck der Flaschen beträgt 100 kg/cm<sup>2</sup>.
- Prüffrist (Ziffer 25 TG.)**  
Die Frist für die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen der Flaschen beträgt zwei Jahre.
- Zulässiges Füllgewicht (Ziffer 31 TG.)**  
Für je 1 kg Füllung muß ein Rauminhalt von mindestens 1,75 l vorhanden sein.

#### 3. Kontrollbuch für die Füllung (Ziffer 31 TG.)

In den Füllbetrieben ist ein Kontrollbuch zu führen, in dem für jede gefüllte Flasche Fülldatum, Flaschennummer, Herstellerzeichen, Eigentümer und beliefertes Unternehmen zu vermerken sind.

#### 4. Art und Dauer der Lagerung (Ziffer 32 TG.)

- Blausäureflaschen sind in besonders gut gelüfteten Räumen unter Verschluss zu lagern. Die Lagerung in Räumen, deren Fußboden tiefer als 1,0 m unter dem umgebenden Erdboden liegt und in Räumen, über denen sich Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen befinden, ist verboten.
- Gefüllte Flaschen dürfen vom Zeitpunkt ihrer Füllung (vgl. vorstehende Ziffern 2c und 3) höchstens für die Dauer eines Jahres gelagert werden. Flaschen, deren Inhalt innerhalb dieser Frist nicht verbraucht werden kann, sind rechtzeitig dem Füllbetrieb zurückzugeben. Werden Flaschen nicht an den Füllbetrieb zurückgegeben, so hat der Besitzer für die gefahrlose Vernichtung des Inhalts von sachkundiger Hand mit Ablauf der Frist zu sorgen. Gefüllte Flaschen, deren zulässige Lagerdauer abgelaufen ist, dürfen im öffentlichen Verkehr nicht befördert werden.

#### 5. Beförderung auf Straßenfahrzeugen (Ziffer 34 TG.)

Gefüllte oder entleerte Blausäureflaschen dürfen mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit brennbaren festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen jeder Art nicht gemeinsam befördert werden.

Der Fahrzeugführer ist über die Gefahren und über das Verhalten bei Störungen und Schäden zu belehren. Auf jedem Fahrzeug ist eine Gasmaske mit einem für Blausäure geeigneten Filtereinsatz mitzuführen.

Deutscher Druckgasauschuß Hannover, den 20. März 1953  
Tgb.Nr. DGA 240/53

Betr.: Druckgasverordnung; Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze, Allgemeine Ausnahmen von den Technischen Grundsätzen.

Der Deutsche Druckgasauschuß hat nachstehende Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze sowie auf Grund des § 7 Abs. 2 der Druckgasverordnung unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs nachstehende Allgemeine Ausnahmen von den Technischen Grundsätzen beschlossen:

**Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze,**

#### I. Ergänzung zur Ziffer 2 Abs. 1c) TG.

**Bedingungen für die Zulassung schmelzgeschweißter Behälter für verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.**

Die Zulassung schmelzgeschweißter Behälter für verflüssigte und unter Druck gelöste Gase ist an folgende Bedingungen gebunden:

- Die Herstellung geschweißter Behälter bedarf auf Grund der Ziffer 2 Abs. 1c) der Technischen Grundsätze der Genehmigung durch den Deutschen Druckgasauschuß nach vorangegangener Prüfung des Herstellungsverfahrens.
- a) Geschweißte Flaschen, Fässer und Fahrzeugbehälter dürfen nur mit verflüssigten und unter Druck gelösten Gasen gefüllt werden, deren Prüfdruck (vergl. Ziffer 23 TG.) 50 kg/cm<sup>2</sup> nicht übersteigt. Ausgenommen bleiben die hochgiftigen Gase Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Chlorzyan, Schwefelwasserstoff und Stickstofftetroxyd sowie alle künftig zugelassenen verflüssigten Gase gleich hochgiftiger Art.

Nach dem gegenwärtigen Stand sind demnach folgende Gase zur Beförderung in geschweißten Behältern zugelassen: Verflüssigtes Ammoniak, unter Druck gelöstes Ammoniak, Äthylamin, Methylamin, Dimethylamin, Trimethylamin, Äthylenoxyd, Butan, Butadien, Butylen, Isobutylen, Brommethyl, Chlor, Chlormethyl, Chloräthyl, Difluormonochlormethan, Dichlordifluormethan, Methyläther, (Dimethyläther), Propan, Propylen, Ruhrgasol, schweflige Säure, Vinylchlorid, Vinylmethyläther.

- Geschweißte Fahrzeugbehälter für Ammoniak, Äthylenoxyd, Chlor und schweflige Säure dürfen nur mit Schienenfahrzeugen verbunden werden. Die Beförderung auf Straßenfahrzeugen bedarf der besonderen Genehmigung des Deutschen Druckgasauschusses.

- Die Wanddicke geschweißter Flaschen für Chlor und schweflige Säure muß mindestens 4 mm betragen. Flaschen für diese Gase sind bei den regelmäßig wiederholten Prüfungen durch die Sachverständigen mit besonderer Sorgfalt auf etwaige Korrosionen der inneren Wandungen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind gehalten, über ungünstige Erfahrungen der zuständigen Landesregierung und dem Deutschen Druckgasauschuß zu berichten.

- In dem im Zeitpunkt der Bekanntmachung bereits erteilten Genehmigungen zur Herstellung schmelzgeschweißter Flaschen, Fässer und Fahrzeugbehälter wird die bisherige Beschränkung des Geltungsbereichs auf bestimmte Gase durch die vorstehende Bedingung 2. ersetzt, ohne daß es einer besonderen Ergänzung der einzelnen Genehmigungen bedarf. Hiervon abweichend gelten jedoch ausländischen Herstellungsunternehmen erteilte Genehmigungen nur für die in der jeweiligen Genehmigung ausdrücklich angegebenen Gase.

#### II. Änderung der Ziffer 11 TG.

Ziffer 11 TG. in der Fassung vom 11. Februar 1944 — DGA 50:44 — wird wie folgt geändert:

- Abs (1) Satz 2 erhält folgende Fassung: „... Eine Glühbehandlung bei Temperaturen unterhalb des Aca-Punktes (Spannungsfreiglühen), ferner der Verzicht auf jede Glühbehandlung bedürfen der Genehmigung des Deutschen Druckgasauschusses . . . . .“
- Im Absatz 3a) ist der bisherige Glühstempel für normalgeglühte Behälter entsprechend dem Normblatt DIN 17006 durch den Glühstempel „N“ zu ersetzen.
- Hinter dem Absatz 3c) ist folgender neuer Absatz d) einzufügen:  
„d) ungeglühte Behälter erhalten, auch wenn bei geschweißten Behältern die einzelnen Teile vor dem Verschweißen normalgeglüht sind, den Stempel „U“.“
- Der letzte Satz des Absatzes (3) wird mit Rücksicht auf die folgende Neufassung der Ziffer 15 TG. gestrichen.

**III. Ergänzung zur Ziffer 14 TG.****Ventilanschlußstutzen bei Flaschen für brennbare Gase bis zu 1,0 Liter Rauminhalt.**

Als Ergänzung des in der Ziffer 14 TG. als verbindlich vorgeschriebenen Normblattes DIN 477 wird bis zur Änderung dieses Normblattes folgende Regelung getroffen:

1. Die Anschlußstutzen kleiner Ventile an Flaschen für brennbare Gase mit einem Rauminhalt bis zu 1,0 Liter dürfen mit dem Gewinde R  $\frac{3}{8}$ " links — Whitworth-Rohrgewinde nach DIN 259, 19 Gang auf 1" — versehen werden. Die Abmessungen des Anschlusses müssen im übrigen dem Normblatt DIN 8542 entsprechen. Abweichend von der Ziffer 14 TG. darf der Anschluß R  $\frac{3}{8}$ " links auch bei Ventilen für Azetylenflaschen bis zu 1,0 Liter Rauminhalt verwendet werden.
2. Die in der Tabelle 1 a) des Normblattes DIN 477 für kleine Ventile festgelegte Ausführung des Flaschenanschlusses und des Flaschenhalsgewindes wird auch für Azetylenflaschen bis 1,0 Liter Rauminhalt zugelassen.

**IV. Neufassung der Ziffern 15, 16 und 17 TG.**

Die Ziffern 15, 16 und 17 TG. werden wie folgt neu gefaßt:

**„Ziffer 15. Allgemeine Kennzeichnung.**

- (1) Auf jedem Behälter sind die nachstehenden Kennzeichen deutlich sichtbar und dauerhaft wiederzugeben (vgl. Ziffer 17 TG.)

1. Name oder Fabrikzeichen des Herstellers und die Herstellungsnummer,

2. Auf Verlangen des Eigentümers:

Name oder Firma des Eigentümers,  
die besondere Behälternummer des Eigentümers.

3. Bezeichnung des einzufüllenden Gases,

4. Leergewicht des Behälters in kg, d. h. Gewicht des leeren Behälters einschließlich der mit ihm fest verbundenen Teile (Halsring, Fußring) sowie des Ventils und der Schutzkappe, jedoch mit nachstehenden Ausnahmen: Die Angabe des Leergewichtes entfällt bei Behältern für verdichtete Gase und für unter Druck gelöstes Azetylen. — Bei Lieferungen oder Beförderungen von Behältern ins Ausland ist zu beachten, daß die internationalen Bestimmungen im Eisenbahnverkehr die Angabe des Leergewichtes bei allen Behältern verlangen. —

Die Angabe des Leergewichtes in der Typenbezeichnung entsprechend dem folgenden Abs. 2 e) wird hierdurch nicht berührt.

5. Typenkennzeichnung entsprechend dem folgenden Absatz (2).

6. Zeitpunkt (Monat/Jahr) der Abnahme und der wiederholten Prüfungen,

7. Stempel des amtlich anerkannten Sachverständigen.

- (2) Jeder neue Behälter ist mit einer zusammenhängenden Typenbezeichnung zu versehen, die sich zusammensetzt aus:

a) einem Buchstaben, der über die Art der Wärmebehandlung Aufschluß gibt (vgl. Ziffer 11 Abs. (3) TG.),

b) einer Zahl, welche die Berechnungsgrenze angibt,

c) einer Bezeichnung, welche die Art des Werkstoffes kennzeichnet (Normenbezeichnung oder Kurzzeichen des Herstellers),

d) einer Zahl, welche die Mindestwanddicke (Sollwanddicke) angibt,

e) einer Zahl, welche das bei der Abnahme festgestellte Leergewicht des Behälters angibt, bei Flaschen und Fässern ohne Ventil und Schutzkappe.

Die angegebene Reihenfolge der einzelnen Kennzeichen ist einzuhalten. (Beispiel: S 20 MI — 3,5 — 60,2).

- (3) Auf jedem Behälter ist der in der Ziffer 11 Abs. (3) TG. vorgeschriebene Glühstempel unabhängig von dem in der Typenbezeichnung vorgeschriebenen Kennzeichen der Wärmebehandlung an geeigneter Stelle einzustempeln.

- (4) Typenbezeichnung und Glühstempel dürfen bei Änderungen der übrigen Aufschriften der Behälter in keinem Falle entfernt, geändert oder unkenntlich gemacht werden.

**Ziffer 16. Besondere Kennzeichen.**

- (1) Außer den in der Ziffer 15 Abs. (1) vorgeschriebenen allgemeinen Kennzeichen sind deutlich sichtbar und dauerhaft folgende besondere Kennzeichen wiederzugeben:

a) Auf Behältern für verdichtete Gase.

8. Rauminhalt in Litern.

9. Zulässiger höchster Überdruck der Füllung bei 15° C in kg/cm<sup>2</sup>.

- b) Auf Behältern für verflüssigte Gase und für unter Druck gelöstes Ammoniak.

10. Prüfdruck in kg/cm<sup>2</sup>.

11. Zulässiges Höchstgewicht der Füllung in kg.

12. Rauminhalt in Litern bei allen Fahrzeugbehältern.

- c) Auf Behältern für unter Druck gelöstes Azetylen.

13. Rauminhalt in Litern.

14. Zulässiger höchster Überdruck der Füllung bei 15° C in kg/cm<sup>2</sup>.

15. Prüfdruck in kg/cm<sup>2</sup>.

16. Fertiggewicht des Behälters in kg, d. h. Leergewicht (Ziffer 15 Abs. (1) Nr. 4), jedoch ohne Schutzkappe, zuzüglich des Gewichtes der porösen Masse und des Lösungsmittels.

17. Kennzeichen der porösen Masse.

18. Firma, welche die poröse Masse eingefüllt hat,

19. Zeitpunkt der Abnahme des mit poröser Masse und Lösungsmittel gefüllten Behälters.

20. Stempel des amtlich anerkannten Sachverständigen (vgl. § 4 Abs. (4) der Verordnung).

- (2) Als Rauminhaltsangabe genügt bei Behältern für verdichtete Gase der Nenninhalt. Der angegebene Nenninhalt darf jedoch um höchstens 2,5% vom tatsächlichen Rauminhalt abweichen.

Der Rauminhalt der Fahrzeugbehälter für verflüssigte Gase als Grundlage für die Bemessung des zulässigen Füllgewichtes ist vom Sachverständigen oder unter dessen Aufsicht nach den für die Füllung von Fahrzeugbehältern geltenden besonderen Vorschriften genau zu ermitteln. — Zur Zeit gelten: „Vorläufige sicherheitstechnische Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen“ vom 25. April 1949 — DGA 16/49 — und deren Ergänzungen. — Der vorgeschriebenen Feststellung und Angabe des Rauminhaltes unterliegen auch die im Verkehr befindlichen Fahrzeugbehälter. Die ergänzende Kennzeichnung dieser Behälter ist vom Sachverständigen durch Datum und Stempel zu bescheinigen.

**Ziffer 17. Art, Größe und Anbringung der Kennzeichen.**

- (1) Die Bezeichnung des einzufüllenden Gases darf nicht ausschließlich durch die chemische Formel erfolgen. Kurzbezeichnungen von Gasen durch handelsübliche Namen oder dergl., aus denen die chemische Art des Gases nicht ohne weiteres zu entnehmen ist (z. B. Frigen), dürfen zur Kennzeichnung von Behältern nur mit Genehmigung des Deutschen Druckgasausschusses verwendet werden. Als ohne weiteres zu entnehmen ist (z. B. Frigen), dürfen zur 31. TG. wiedergegebenen Bezeichnungen.

- (2) Der Name oder die Firma des Eigentümers und die zugehörige Ortsbezeichnung können nach freier Wahl abgekürzt werden, die Abkürzungen müssen jedoch verständlich sein.

- (3) Die Kennzeichen dürfen bei neuen Behältern nur auf einem verstärkten Teil eingeschlagen werden. Mit Ausnahme der Typenbezeichnung (vgl. Ziffer 15 Abs. (2) und (3) und des Glühstempels dürfen die Kennzeichen ferner wiedergegeben werden:

a) auf dem Halsring der Flaschen, sofern der Ring die zur Aufnahme deutlich lesbarer Kennzeichen erforderliche Breite besitzt,

b) auf einem widerstandsfähigem Metallschild, das mit vernieteten Kupferschrauben oder in sonstiger vom Deutschen Druckgasausschuß gebilligter Weise auf dem Behälter zu befestigen und so groß zu bemessen ist, daß auch Prüfdatum und Prüfstempel der regelmäßigen Prüfungen (vgl. Ziffer 25 TG.) eingestempelt werden können. Die bisher zugelassene Befestigung der Schilder durch allseitige Lötung hat sich nicht bewährt und bleibt daher bei neuen Behältern ausgeschlossen.

Typenbezeichnung und Glühstempel sind bei Behältern, deren übrige Kennzeichen auf dem Halsring oder auf einem Schild wiedergegeben werden, unmittelbar auf dem Behälter an geeigneter Stelle — z. B. auf dem Halsstück — einzustempeln. Neben der Typenbezeichnung ist der Stempel des Sachverständigen einzuschlagen.

Halsringe, welche vorgeschriebene Kennzeichen tragen, müssen in geeigneter Weise — z. B. durch Verschweißen mit dem Behälter an einzelnen Stellen oder durch Gewinde-

stifte — gegen Lösen gesichert sein; die Sicherung ist vom Sachverständigen zu stempeln.

Bei Schildern, die mit Kupferschrauben befestigt sind, sind die Nietköpfe der Kupferschrauben zu stempeln; bei Befestigungen anderer Art ist die Verbindung des Schildes mit dem Behälter an geeigneter Stelle zu stempeln.

- (4) Die Schriftzeichen sind deutlich lesbar einzustempeln und in der Höhe, namentlich bei den für die Füllung wichtigen Angaben, so zu bemessen, daß sie deutlich erkennbar sind.
- (5) Werden Behälter als untauglich zur weiteren Verwendung befunden, (§ 6 Abs. 3 der Verordnung), sind die Stempel der Sachverständigen, die Prüfdaten, die Gasart sowie der Füll- bzw. Prüfdruck so zu durchkreuzen, daß sie sichtbar bleiben, der Ausschluß des Behälters von der weiteren Verwendung als ortsbeweglicher Behälter zur Füllung mit verdichteten und verflüssigten Gasen jedoch deutlich erkennbar ist.
- (6) Ändert sich das ursprüngliche, bei der Abnahme festgestellte Leergewicht eines Behälters im Laufe seiner Verwendung, so darf das Ursprungsgewicht nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden, sondern ist so zu durchkreuzen, daß es deutlich lesbar bleibt. Das geänderte Leergewicht ist an geeigneter Stelle neu einzustempeln. Diese Regelung gilt nicht für neue Behälter, die die in der vorstehend neu gefaßten Ziffer 15 Abs. (2) vorgeschriebene Typenbezeichnung mit der Leergewichtsangabe ohne Schutzkappe und Ventil tragen. Die Leergewichtsangabe der Typenbezeichnung darf nur geändert werden, falls sich das Ursprungsgewicht durch bauliche Änderungen des Behälters (z. B. Aufziehen eines neuen Fußes) verschiebt.

#### V. Änderung der Ziffer 18 TG.

##### Farbkennzeichnung von Behältern für verflüssigte Gase.

Die Ziffer 18 TG. wird durch den folgenden Absatz (3) ergänzt:

- (3) Fahrzeugbehälter für verflüssigte Gase jeder Art sind mit einem etwa 300 mm breiten Farbstreifen in gelber Farbe, der in Höhe der Behälterachse allseitig um den Behälter herumführt, zu versehen.

#### VI. Änderung der Ziffern 23 und 31 TG.

##### Kurzbezeichnung von Gasen.

Auf Grund der Ziffer 17 Abs. (1) TG. in der vorstehenden Neufassung werden folgende Kurzbezeichnungen verflüssigter Gase zugelassen:

Chemische Bezeichnung:	Kurzbezeichnung:
Chlorkohlenoxyd	Phosgen
Dichlordifluormethan	Frigen 22
Difluormonochlormethan	Frigen 12

Die Kurzbezeichnung ist in den Ziffern 23 und 31 TG. hinter der chemischen Bezeichnung des Gases in Klammern anzugeben.

Auf Behältern für „Frigen 12“ und „Frigen 22“ ist die jeweilige Kennziffer sowohl vor als auch hinter der Grundbezeichnung wiederzugeben (z. B. „12 — Frigen — 12“).

#### Allgemeine Ausnahmen von den Technischen Grundsätzen.

##### VIII. Allgemeine Ausnahme von der Ziffer 9 TG.

###### Berechnungsvorschriften für Flaschen.

- a) Berechnung des zylindrischen Mantels nahtloser Flaschen für verdichtete Gase.

Abweichend von der Ziffer 9 Abs. 1a) TG. darf bei der Berechnung des zylindrischen Mantels nahtloser Flaschen für verdichtete Gase aus Flußstählen, deren Zugfestigkeit 80 kg/mm<sup>2</sup> nicht übersteigt, eine Beanspruchung beim Prüfdruck bis zu  $\frac{3}{4}$  der Streckgrenze zugrunde gelegt werden. Die Berechnungsformel lautet demnach:

$$s = \frac{D_i \cdot P}{200 \cdot \frac{3}{4} \cdot K_s}$$

Darin bedeuten:

s = Mindestwanddicke in mm,

D<sub>i</sub> = innerer Durchmesser in mm,

K<sub>s</sub> = die vom Herstellerwerk gewährleistete Mindeststreckgrenze in kg/mm<sup>2</sup>,

P = Prüfdruck in kg/cm<sup>2</sup>.

Die Genehmigung wird an folgende Bedingungen gebunden:

1. Die Bestimmungen der Druckgasverordnung und der Technischen Grundsätze finden in vollem Umfange Anwendung.
2. Zur Kennzeichnung ist hinter der Behälternummer der Buchstabe „K“ einzustempeln.
3. Die Genehmigung gilt nicht für Flaschen, die für folgende Gase bestimmt sind:  
Leuchtgas (Stadtgas, Ferngas), Methan, Klärgas und Borfluorid (Fuman).

Die technischen Überwachungsstellen werden im Einverständnis mit den Ländern gebeten, Flaschen dieser Art bei der wiederholten Untersuchung besonders zu beachten und über etwaige außergewöhnliche Schäden oder besondere Beobachtungen dem Deutschen Druckgasausschuß durch die Hand der zuständigen Landesregierung zu berichten. Die Genehmigung wird zurückgezogen, falls sich die Flaschen sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Die Zurückziehung kann sich in diesem Falle auch auf die im Gebrauch befindlichen Flaschen erstrecken.

- b) Berechnung der Böden der Flaschen.

Abweichend von der Ziffer 9 Abs. (1) c) TG. darf die Wanddicke der Böden zylindrischer Flaschen bis auf weiteres nach folgender Formel berechnet werden:

$$s = \frac{D_a \cdot P \cdot y}{200 \cdot \frac{K_s}{1,5}}$$

Darin bedeuten:

s = Mindestwanddicke in mm,

D<sub>a</sub> = äußerer Durchmesser in mm,

K<sub>s</sub> = die gewährleistete Mindeststreckgrenze des Werkstoffes in kg/mm<sup>2</sup>,

y = ein der Bodenform entsprechender, auf die Halbkugelform bezogener Zahlenwert (vgl. Ziffer 9 TG.).

Die Dicke der Böden darf jedoch nicht kleiner sein als die Dicke der zylindrischen Wand.

##### VIII. Allgemeine Ausnahme von der Ziffer 12 TG.

###### Fortfall des Rollschutzes bei Flaschen.

Abweichend von der Ziffer 12 Abs. (1) TG. dürfen Flaschen für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase versuchsweise unter den folgenden Bedingungen ohne Rollschutz hergestellt und verwendet werden:

1. Flaschen mit nach außen gewölbten Böden sind mit einem Fuß zu versehen, der die senkrechte Aufstellung der Flaschen einwandfrei ermöglicht.
2. Flaschen, die liegend gelagert oder liegend auf Fahrzeugen befördert werden, müssen in jedem Fall in geeigneter Weise gegen Fortrollen gesichert sein.  
Rollende Beförderung liegender Flaschen ist verboten.

Die Genehmigung wird zunächst versuchsweise bis zum 31. Dezember 1954 erteilt. Sie wird zurückgezogen, falls sich das Fehlen des Rollschutzes sicherheitstechnisch als gefährlich oder bedenklich erweist. Die Zurückziehung kann sich in diesem Fall auch auf die im Verkehr befindlichen Flaschen ohne Rollschutz erstrecken mit der Bedingung, daß diese Flaschen innerhalb einer bestimmten Frist mit einem Rollschutz auszurüsten sind.

##### IX. Allgemeine Ausnahme von der Ziffer 32 TG.

###### Fortfall des Sonnenschutzes.

Fahrzeugbehälter im Sinne der Ziffer 1 TG. für verdichtete Gase bedürfen abweichend von der Ziffer 32 Abs. (1) TG. eines besonderen Schutzes gegen Sonnenbestrahlung nicht.

Deutscher Druckgasausschuß Hannover, den 20. März 1953  
Tgb.Nr. DGA 241/53

Betr.: Druckgasverordnung; Änderungen und Ergänzungen der „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften“

für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen.“

Der Deutsche Druckgasausschuß hat die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen der oben genannten Vorschriften in der Fassung vom 25. April 1949 — DGA 16/49 — beschlossen:

#### Ziffer 3:

Ziffer 3 Absatz 4 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„... Die amtliche Nachprüfung des Leergewichtes aller Schienen- und Straßenfahrzeuge ist bei allen bahnamtlichen Untersuchungen der Fahrzeuge und bei den durch die Ziff. 25 TG. vorgeschriebenen regelmäßigen Untersuchungen der Behälter zu wiederholen (vgl. ferner Ziff. 5 a) in der folgenden Neufassung).“

#### Ziffer 5:

Ziffer 5 Abschnitt a) erhält folgende Fassung:

##### a) Feststellung des Ladegutes der Behälter und des Leergewichtes der Fahrzeuge vor der Füllung.

Vor jeder Füllung ist festzustellen, mit welchem Ladegut der Behälter gefüllt war, es sei denn, daß kein Zweifel über die Art des bisherigen Ladegutes möglich ist, oder daß der Behälter einer gründlichen Reinigung unterworfen worden ist.

Liegt die letzte bahnamtliche Untersuchung des Fahrzeuges oder die letzte amtliche Untersuchung des Behälters 3 Jahre oder länger zurück, muß das Leergewicht des Fahrzeuges vor der erneuten Füllung durch den Füllbetrieb oder den Eigentümer nachgewiesen werden. Der Behälter ist zu diesem Zweck vor der Wägung des Fahrzeuges völlig zu entleeren und zu entspannen. Zeigt die Wägung eine Abweichung des Leergewichtes von mehr als  $\pm 2\%$  von dem auf dem Fahrzeug angegebenen Leergewicht, so ist der für den Füllbetrieb zuständige Sachverständige zu unterrichten. Der Sachverständige veranlaßt erforderlichenfalls die Berichtigung des Leergewichtes und verständigt gegebenenfalls den Eigentümer. Bei Eisenbahnkesselwagen obliegt die Benachrichtigung der Bundesbahn über Änderungen des Leergewichtes und über sonstige Maßnahmen in diesem Zusammenhang dem Eigentümer des Fahrzeuges. Das Datum der vorstehend vorgeschriebenen Zwischenprüfungen des Leergewichtes ist in deutlicher Farbaufschrift auf dem Fahrzeug vom Füllbetrieb oder Eigentümer anzugeben.“

Ziffer 5 Abschnitt c) wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„... Die Ausnahmegenehmigung ist u. a. an die Bedingung gebunden, daß die Behälter zur Vermeidung von Irrtümern über die einzufüllende Menge vor jeder Füllung völlig zu entleeren und zu entspannen sind. Der mit der Füllung Beauftragte hat sich von der Entleerung und Entspannung persönlich zu überzeugen. Auf die Entleerung und Entspannung kann verzichtet werden, wenn der Flüssigkeitsstand im Fahrzeugbehälter am Ende der Füllung durch geeignete Einrichtungen einwandfrei nachgeprüft wird, bevor das Fahrzeug den Füllstand verläßt.“

#### Ziffer 10.

Im Anschluß an die Ziffer 9 ist folgende Ziffer 10 neu einzufügen:

##### „10. Abnahme der fertigen Fahrzeuge.

Neue Behälterfahrzeuge sind vor ihrer Verwendung in lieferfertigem Zustande mit aufgesetzten Behältern einer Abnahme durch den amtlich anerkannten Sachverständigen zu unterziehen. Die Abnahme erstreckt sich auf die sachgemäße Verbindung des Behälters mit dem Fahrzeug, auf Vorhandensein und ordnungsmäßigen Zustand der Ausrüstungsteile der Behälter und die Feststellung der notwendigen Übereinstimmung zwischen dem auf dem Behälterschild angegebenen Füllgewicht und der zulässigen Belastung des Fahrzeuges (vgl. Ziffer 2 der Vorschriften). Der Sachverständige kontrolliert gleichzeitig die richtige Beschriftung soweit sie in der Ziffer 3 der Vorschriften geregelt ist; die Verantwortung des Eigentümers bzw. des Besitzers des Fahrzeuges für die Übereinstimmung der Beschriftung mit den vom Sachverständigen bestimmten Aufschriften (vgl. Ziffer 3 der

Vorschriften) wird dadurch nicht berührt. Über die Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Abnahme obliegt dem für die Prüfung des Behälters im Herstellerwerk zuständigen Sachverständigen, der jedoch berechtigt ist, den für den Montagebetrieb örtlich zuständigen Sachverständigen mit der Abnahme zu beauftragen. Die Vorschriften der Deutschen Bundesbahn über die eisenbahntechnische Prüfung der Behälter und der Fahrzeuge werden dadurch nicht berührt.

#### 535

##### Druckgasverordnung.

Der Deutsche Druckgasausschuß hat das Verzeichnis der zugelassenen Gase in den Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze durch die nachstehenden Zulassungen — DGA 183/53 und DGA 189/53 — ergänzt.

Wiesbaden, den 27. 4. 1953

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr  
— A I b — Az. 53a 10.110 — Tgb.Nr. 003159/53

Deutscher Druckgasausschuß Hannover, den 20. März 1953  
Tgb.Nr. DGA 183/53

Betr.: Druckgasverordnung; Zulassung des verflüssigten Gases Dichlormonofluormethan.

Die Firma Farbwerke Höchst in Frankfurt/Main-Höchst hat die Zulassung des verflüssigten Gases Dichlormonofluormethan (Frigen 21) beantragt. Auf Grund des Gutachtens des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem werden in Ergänzung der Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung die Bedingungen für dieses Gas wie folgt festgesetzt:

1. Der für die Berechnung und Prüfung der Behälter maßgebende Versuchsdruck beträgt  $10 \text{ kg/cm}^2$  (Ziffer 23 TG.).
2. Für je 1 kg Füllung muß ein Rauminhalt von mindestens  $0,81 \text{ l}$  vorhanden sein (Ziffer 31 TG.).
3. Dichlormonofluormethan gilt als nicht brennbares Gas. Gemäß Ziffer 14 TG. muß das Anschlußgewinde der Gasflaschenventile daher dem im Normblatt DIN 477 für Kohlensäure vorgeschriebenen Gewinde entsprechen.
4. Für das Gas wird die Kurzbezeichnung „Frigen 21“ zugelassen. Bei der nach Ziffer 15 TG. vorgeschriebenen Kennzeichnung der Behälter kann an Stelle der chemischen Bezeichnung die Kurzbezeichnung Frigen mit der zugehörigen Kennzahl auf dem Behälter eingestempelt werden. Dabei ist jedoch die Kennzahl sowohl vor als auch hinter der Bezeichnung Frigen einzustempeln (21 Frigen 21).

Deutscher Druckgasausschuß Hannover, den 20. März 1953  
Tgb.Nr. DGA 189/53

Betr.: Druckgasverordnung; Zulassung des verflüssigten Gases Trifluorchloräthylen.

Die Firma Farbenfabriken Bayer, Leverkusen-Bayerwerk, hat die Zulassung des verflüssigten Gases Trifluorchloräthylen beantragt. Auf Grund des Gutachtens des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem werden in Ergänzung der Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung die Bedingungen für dieses Gas wie folgt festgesetzt:

1. Der für die Berechnung und Prüfung der Behälter maßgebende Versuchsdruck beträgt  $14 \text{ kg/cm}^2$  (Ziffer 23 TG.). Bezogen auf eine Temperatur von  $50^\circ \text{C}$  entsprechend den Vorschriften des Internationalen Übereinkommens über den Güterfrachtverkehr (IÜG) würde der Prüfdruck mindestens  $18 \text{ kg/cm}^2$  betragen.
2. Für je 1 kg Füllung muß ein Rauminhalt von mindestens  $0,89 \text{ l}$  vorhanden sein (Ziffer 31 TG.).
3. Trifluorchloräthylen gilt als brennbares Gas. Gemäß Ziffer 14 TG. muß das Anschlußgewinde der Gasflaschenventile daher dem im Normblatt DIN 477 für Wasserstoff vorgeschriebenen Gewinde entsprechen.

## 536 Personelle Veränderungen des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr (Nachgeordnete Behörden: Hauptabt. Arbeit)

Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	Ernannt bzw. befördert zum	Beamtenverhältnis	Urkunde vom	Dienststelle
Landesarbeitsgerichtsdirektor	Hermann Kauffmann	Vizepräsidenten	—	28. 10. 1952	Landesarbeitsgericht Frankf.
Oberregierungsrat	Dr. Hans Joachim	Arbeitsgerichtsdirektor	—	1. 12. 1952	Landesarbeitsgericht Frankf.
Arbeitsgerichtsrat	Dr. Karl Beetz	Arbeitsgerichtsdirektor	—	22. 12. 1952	Arb.-Ger. Wiesbaden
Assessor	Franz Bernh. Ott	stellv. Arb.-Ger.-Vorsitzender	f. d. Dauer von 3 Jahren	20. 3. 1953	L.-Arb.-Gericht Frankfurt
Angestellter	Phil. Scherrer	Reg.-Inspektor	Kündigung	24. 2. 1953	Arb.-Ger. Ffm.
Angestellter	Franz Kolb	Reg.-Inspektor	Kündigung	24. 2. 1953	Arb.-Ger. Darmst.
Angestellter	Hans Brückner	Reg.-Inspektor	Kündigung	24. 2. 1953	L. Arb.-Ger. Ffm.
Angestellter	Alfred Scherf	Reg.-Inspektor	Kündigung	25. 2. 1953	Arb.-Ger. Offenb.
Angestellter	Josef Schardt	Reg.-Inspektor	Lebenszeit	25. 3. 1953	L. Arb.-Ger. Ffm.
Angestellter	Dr. Rud. Knauer	Reg.-Inspektor	Kündigung	9. 3. 1953	Arb.-Ger. Ffm.
Angestellter	Kurt Lambert	Reg.-Inspektor	Kündigung	28. 3. 1953	L. Arb.-Ger. Ffm.
Angestellter	Rudolf Grötzner	Reg.-Inspektor	Kündigung	28. 3. 1953	Arb.-Ger. Gießen
Angestellter	Willi Flörheimer	Reg.-Inspektor	Kündigung	28. 3. 1953	Arb.-Ger. Fulda
Angestellter	Willi Freitag	Reg.-Inspektor	Kündigung	28. 3. 1953	Arb.-Ger. Fulda
Angestellter	Hermann Pfaff	Reg.-Inspektor	Kündigung	28. 3. 1953	Arb.-Ger. Kassel
Angestellter	August Kampka	Reg.-Inspektor	Kündigung	28. 3. 1953	L. Arb.-Ger. Ffm.
Angestellter	Heinz Müller	Reg.-Inspektor	Kündigung	28. 3. 1953	Arb.-Ger. Wiesb.
Angestellter	Werner Amend	Reg.-Inspektor	Kündigung	28. 3. 1953	Arb.-Ger. Limbg.
Angestellter	Willi Nassau	Reg.-Inspektor	Kündigung	28. 3. 1953	Arb.-Ger. Marbg.
Angestellter	Konrad Peters	Reg.-Inspektor	Kündigung	28. 3. 1953	Arb.-Ger. Wetzlar
Wiederbestellungen					
Arbeitsgerichtsrat	Otto Langanke	—	—	25. 11. 1952	Arb.-Ger. Wiesb.
Arbeitsgerichtsrat	Max Michalski	—	—	9. 2. 1953	Arb.-Ger. Wiesb.

## Personelle Veränderungen des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr (Nachgeordnete Behörden: Hauptabt. Wirtschaft)

Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	Ernannt bzw. befördert zum	Beamtenverhältnis	Urkunde vom	Dienststelle
Eichangestellter	Adrian Dobrowolski	Ob.-Eichmeister	Kündigung	23. 12. 1952	Eichamt Ffm.
Eichangestellter	Franz Ganß	Ob.-Eichmeister	Kündigung	23. 12. 1952	Eichamt Frankf.
ap. Eichinspektor	Karl Franz	Eichinspektor	Kündigung	15. 1. 1953	Hess. Eichdir. Darmstadt
fr. Eichinspektor	Ernst Himmelheber	Eichinspektor	Kündigung	15. 1. 1953	Eichamt Wiesbd.
Eichinspektor	Georg Schaffner	Eichoberinspekt.	—	6. 2. 1953	Haupteichamt Darmstadt
ap. Eichinspektor	Heinrich Petry	Eichinspektor	Kündigung	6. 2. 1953	Haupteichamt Darmstadt
Regierungs-Inspektor	August Heinrich	Reg.-Oberinsp.	—	19. 2. 1953	Hess. Eichdir. Darmstadt
Regierungs-Sekretär	Alfons Schmitt	Reg.-Oberinsp.	—	19. 2. 1953	Hess. Eichdir. Darmstadt
	Heinrich Völker	Eichanwärter	a. Widerruf	12. 4. 1953	Hess. Eichdir. Darmstadt
Regierungs-Inspektor	Hubertus Christian	Reg.-Oberinsp.	—	13. 1. 1953	Hess. Landesamt f. Boden-Forsch.
näh. Reg.-Sekretär	Ernst Ruppel	Reg.-Sekretär	Kündigung	13. 1. 1953	Hess. Landesamt f. Bad.-Forsch.
Bergermessungsrat	Werner Bisguel	Berg- u. Vermessungsrat	—	9. 2. 1953	Hess. Oberbergamt Wiesbaden
Bergrat	Kurt Beissner	Erster Bergrat	a. Lebenszeit	20. 3. 1953	Bergamt Dillenb.
Bergrat	Oskar Eckert	Erster Bergrat	a. Lebenszeit	20. 3. 1953	Bergamt Kassel
Versetzung in den Ruhestand					
Erster Bergrat	Hans Hasemann	mit Wirkung v. 1. 4. 1953	—	3. 3. 1953	Bergamt Kassel

## Der Hessische Minister der Justiz

537

Errichtung von gemeinsamen Ortsgerichten in den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt (Main), Fulda, Gießen, Kassel, Limburg, Marburg und Wiesbaden.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124) wird im Benehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bestimmt:

## Landgerichtsbezirk Darmstadt

## Amtsgerichtsbezirk Beerfelden

Das für die Gemeinde Etzean errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Etzean wird in den Bezirk des Ortsgerichts Hetzbach eingegliedert.

## Amtsgerichtsbezirk Fürth (Odenw.)

Das für die Gemeinde Glattbach errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Glattbach wird in den Bezirk des Ortsgerichts Seldenbuch eingegliedert.

Das für die Gemeinde Knoden errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Knoden wird in den Bezirk des Ortsgerichts Schannenbach eingegliedert.

Das für die Gemeinde Ober-Liebersbach errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Ober-Liebersbach wird in den Bezirk des Ortsgerichts Mörlenbach eingegliedert.

#### Amtsgerichtsbezirk Reichelsheim

Das für die Gemeinde Gersprenz errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Gersprenz wird in den Bezirk des Ortsgerichts Kirch-Beerfurth eingegliedert.

#### Amtsgerichtsbezirk Reinheim

Das für die Gemeinde Hoxhohl errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Hoxhohl wird in den Bezirk des Ortsgerichts Allertshofen eingegliedert.

Die für die Gemeinden Meßbach und Nonrod errichteten Ortsgerichte werden aufgehoben. Die Gemeinden Meßbach und Nonrod werden in den Bezirk des Ortsgerichts Billings eingegliedert.

Das für die Gemeinde Herchenrode errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Herchenrode wird in den Bezirk des Ortsgerichts Ernsthofen eingegliedert.

Das für die Gemeinde Webern errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Webern wird in den Bezirk des Ortsgerichts Klein-Bieberau eingegliedert.

Das für die Gemeinde Neunkirchen errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Neunkirchen wird in den Bezirk des Ortsgerichts Lützelbach eingegliedert.

#### Amtsgerichtsbezirk Waldmichelbach

Das für die Gemeinde Kocherbach errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Kocherbach wird in den Bezirk des Ortsgerichts Hartenrod eingegliedert.

Das für die Gemeinde Unter-Scharbach errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Unter-Scharbach wird in den Bezirk des Ortsgerichts Ober-Scharbach eingegliedert.

#### Landgerichtsbezirk Frankfurt (Main)

##### Amtsgerichtsbezirk Usingen

Das für die Gemeinde Treisberg errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Treisberg wird in den Bezirk des Ortsgerichts Finsternthal eingegliedert.

##### Landgerichtsbezirk Fulda

##### Amtsgerichtsbezirk Lauterbach

Das für die Gemeinde Rimlos errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Rimlos wird in den Bezirk des Ortsgerichts Heblös eingegliedert.

Das für die Gemeinde Schadges errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Schadges wird in den Bezirk des Ortsgerichts Stockhausen eingegliedert.

##### Zweigstelle Schlitz

Das für die Gemeinde Unter-Wegfurth errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Unter-Wegfurth wird in den Bezirk des Ortsgerichts Ober-Wegfurth eingegliedert.

#### Landgerichtsbezirk Gießen

##### Amtsgerichtsbezirk Alsfeld (Oberhess.)

Die für die Gemeinden Ober-Sorg und Renzendorf errichteten Ortsgerichte werden aufgehoben. Die Gemeinden Ober-Sorg und Renzendorf werden in den Bezirk des Ortsgerichts Unter-Sorg eingegliedert.

##### Amtsgerichtsbezirk Büdingen

Das für die Gemeinde Bösgesäß errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Bösgesäß wird in den Bezirk des Ortsgerichts Burgbracht eingegliedert.

##### Amtsgerichtsbezirk Gießen

Das für die Gemeinde Winnerod errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Winnerod wird in den Bezirk des Ortsgerichts Bersrod eingegliedert.

#### Amtsgerichtsbezirk Homberg (Oberhess.)

Das für die Gemeinde Höingen errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Höingen wird in den Bezirk des Ortsgerichts Deckenbach eingegliedert.

Das für die Gemeinde Otterbach errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Otterbach wird in den Bezirk des Ortsgerichts Rülfenrod eingegliedert.

#### Landgerichtsbezirk Kassel

##### Amtsgerichtsbezirk Korbach

Das für die Gemeinde Oberwerba errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Oberwerba wird in den Bezirk des Ortsgerichts Basdorf eingegliedert.

Die für die Gemeinden Deisfeld und Hemminghausen errichteten Ortsgerichte werden aufgehoben. Die Gemeinden Deisfeld und Hemminghausen werden in den Bezirk des Ortsgerichts Eimelrod eingegliedert.

Die für die Gemeinden Harbshausen und Kirchlotheim errichteten Ortsgerichte werden aufgehoben. Die Gemeinden Harbshausen und Kirchlotheim werden in den Bezirk des Ortsgerichts Herzhausen eingegliedert.

#### Landgerichtsbezirk Limburg

##### Amtsgerichtsbezirk Hadamar

Das für die Gemeinde Niederweyer errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Niederweyer wird in den Bezirk des Ortsgerichts Oberweyer eingegliedert.

##### Amtsgerichtsbezirk Herborn

Das für die Gemeinde Rodenberg errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Rodenberg wird in den Bezirk des Ortsgerichts Seilhofen eingegliedert.

##### Amtsgerichtsbezirk Weilburg

Das für die Gemeinde Rückershausen errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Rückershausen wird in den Bezirk des Ortsgerichts Reichenborn eingegliedert.

#### Landgerichtsbezirk Marburg

##### Amtsgerichtsbezirk Frankenberg (Eder)

Die Gemeinde Biëbighausen wird aus dem Bezirk des Ortsgerichts Hatzfeld aus- und in den Bezirk des Ortsgerichts Reddighausen eingegliedert.

##### Amtsgerichtsbezirk Gladenbach

Das für die Gemeinde Kehlnbach errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Kehlnbach wird in den Bezirk des Ortsgerichts Gladenbach eingegliedert.

Das für die Gemeinde Rachelshausen errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Rachelshausen wird in den Bezirk des Ortsgerichts Runzhausen eingegliedert.

#### Landgerichtsbezirk Wiesbaden

##### Amtsgerichtsbezirk Bad Schwalbach

Das für die Gemeinde Algenroth errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Algenroth wird in den Bezirk des Ortsgerichts Zorn eingegliedert.

Das für die Gemeinde Wisper errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Wisper wird in den Bezirk des Ortsgerichts Springen eingegliedert.

Das für die Gemeinde Hilgenroth errichtete Ortsgericht wird aufgehoben. Die Gemeinde Hilgenroth wird in den Bezirk des Ortsgerichts Nauroth eingegliedert.

Die aufsichtführenden Amtsrichter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Akten der aufgehobenen Ortsgerichte den zuständigen Ortsgerichten übergeben und daß die Dienst- siegel und Dienststempel der aufgehobenen Ortsgerichte eingezogen werden.

Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. 4. 1953

Der Hessische Minister der Justiz — 3842/2 — IIIa 1 2946

## Verschiedenes

538

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. April 1953

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
<b>Aktiva</b>			
	(in 1000 DM)		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	78 227		— 111 063
Postscheckguthaben	9		— 4
Inlandswechsel	131 483		— 1 841
<b>Ausgleichsforderungen</b>			
a) aus der eigenen Umstellung	208 388		
b) angekaufte	20 523	228 911	+ 23 811
<b>Lombardforderungen gegen</b>			
a) Wechsel	22		
b) Ausgleichsforderungen	23 872		
c) sonstige Sicherheiten	338	24 232	— 7 263
<b>Beteiligung an der Bank deutscher Länder</b>		8 500	—
<b>Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem</b>		3 366	— 2 761
<b>Sonstige Vermögenswerte</b>		23 454	+ 1 668
		498 182	— 97 453

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1953

Reserve-Soll . . . . . DM 56 143

Reserve-Ist . . . . . DM 134 717

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
<b>Passiva</b>			
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		36 152	—
<b>Einlagen</b>			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	185 900		— 163 212
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	450		+ 91
c) von öffentlichen Verwaltungen	8 757		+ 3 250
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	177 531		+ 31 051
e) von sonstigen inländischen Einlegern	22 294		+ 5 049
f) von ausländischen Einlegern	27 290		+ 25 256
		422 222	— 97 615
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>		9 808	+ 162
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 60 155 (— 3 059)			
		498 182	— 97 453

Frankfurt a. M., den 2. 5. 1953

Landeszentralbank von Hessen

## Regierungspräsidenten

### Kassel

539

#### Umlegungsbeschuß.

Auf Grund des § 5 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 -- RGBl. I S. 629 -- wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Grundstücke des Gemarkungsteiles Rommersrain der Gemarkung Hilders, Krs. Fulda, werden umgelegt.
2. Als Umlegungsgebiet wird Flur 1 und Flur 30 teilweise der Gemarkung Hilders festgestellt, wie in der beiliegenden Gebietskarte durch Orange-Umrandung bezeichnet.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Umlegungssache Rommersrain, Gemeinde Hilders, Kreis Fulda, mit dem Sitz in Rommersrain.“
4. Die Beteiligten werden gemäß § 15 RUO aufgefordert, innerhalb drei Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (z. B. Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechneten könnten,

bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt Fulda, Josefstr. 24) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Gemäß § 39 der RUO darf vom Umlegungsbeschuß bis zur Ausführungsanordnung die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Beschränkung Änderungen vorgenommen worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.
6. Der Beschuß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Hilders, Kreis Fulda, zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das



Land Hessen zur Einsichtnahme für die Teilnehmer ausgelegt.

Kassel, den 21. 4. 1953

**Der Regierungspräsident** — Landeskulturstelle — als Obere Umlegungsbehörde.

### Wiesbaden

#### 540

##### Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Ich habe Herrn Obergeringieur Clemens PraëI in Wiesbaden, Oranienstraße 23, als Schätzer und Sachverständigen für „Erzeugnisse aus Gummi und gummiähnlichen Kunststoffen sowie Maschinen und technische Einrichtungen zu deren Herstellung“ bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 21. 4. 1953

**Der Regierungspräsident** — III A I Az. 73 c 10/ 03 Pra.

#### 541

##### Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Ich habe Herrn Ludwig Meier in Ffm.-Höchst, Farbwerke, Abt. Spedition, als Schiffseichaufnehmer bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 21. 4. 1953

**Der Regierungspräsident** — III A I Az. 73 c 10/ 03-Mei.

#### 542

##### Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Ich habe Herrn Dr. ing. hab. Karlhans Weisse in Frankfurt a. M., Eckenheimer Landstraße 77, als Schätzer und Sachverständigen für Schallschutz, Raum-Akustik, Schwingungsdämpfung im Hochbau bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 22. 4. 1953

**Der Regierungspräsident** — III A I Az. 73 c 10/ 03 Wei.

#### 543

##### Verordnung über das „Naturschutzgebiet Großauheimer Schiffflache“ in der Gemarkung Großauheim, Landkreis Hanau a. M.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 7 Abs. 1 und 5 [und 6] der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

#### § 1

Die „Schiffflache“ in der Gemarkung Großauheim, Landkreis Hanau a. M., wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

#### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 15,4731 ha und umfaßt in der Gemarkung Großauheim, Kartenblatt (Flur) FF die Parzellen Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16a, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 32/1, 35/28, 39/22, 41/31.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:10 000 rot eingetragen die bei der obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden, bei der Bundesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Egestorf, bei der höheren Naturschutzbehörde in Wiesbaden, der unteren Naturschutzbehörde in Hanau a. M. und dem Bürgermeister in Großauheim.

#### § 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten

solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Bauten jeder Art einschl. Wochenendhäuschen, Unterkunfts- und Geschirrhütten zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

#### § 4

- (1) Unberührt bleiben:
  - a) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Ausschluß des Kahlschlags,
  - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
  - c) die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen unter Ausschluß der künstlichen Düngung,
  - d) die Benutzung des Waldweges nach Großkrotzenburg über den Hergerswiesengraben.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Januar 1953

**Der Regierungspräsident** — als höhere Naturschutzbehörde

#### 544

##### Berichtigung.

Die im Staatsanzeiger Nr. 17/53 Seite 386 veröffentlichte amtliche Bekanntmachung über die Löschung eines Naturdenkmals im Naturdenkmalebuch des Kreises Wetzlar ist nicht vom Magistrat der Stadt Wetzlar, sondern von dem Landrat des Kreises Wetzlar erlassen worden.

#### 545

##### Baulandumlegung Niedernhausen.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages des Main-Taunus-Kreises vom 28. März 1953 wird das Baulandumlegungsverfahren in Niedernhausen für das Gebiet nördlich der Idsteiner Straße und westlich des Lenzhahner Weges eingeleitet.

Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen bezeichnet worden. Der Umlegungsplan liegt beim Katasteramt des Main-Taunus-Kreises in Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, das mit der technischen Durchführung beauftragt worden ist, in der Zeit vom 18. bis 31. Mai 1953 während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen.

Die gemäß § 28 Aufbaugesetz am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger, Inhaber dinglicher Rechte) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 Aufbaugesetz Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, sowie in der Bebauung, von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises, genehmigt werden müssen.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Ffm.-Höchst, den 28. 4. 1953

**Der Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises**  
als Umlegungsbehörde

## Buchbesprechungen

**Reichshaftpflichtgesetz.** Kommentar von Dr. Hans Friese. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin 1950. 278 Seiten. Leinen DM 9.50.

Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 hat in der langen Zeit seiner Rechtsanwendung eine derartige Fortentwicklung der Technik und des Verkehrswesens erlebt, daß die Auslegung des Gesetzes gegen früher eine wesentliche Änderung erfahren hat. Auch seine Grundtendenzen sind durch die Rechtsprechung nicht unberührt geblieben. Nachdem auch das geltende Verkehrsrecht, wie es hauptsächlich in der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung kodifiziert ist, seinen Einfluß auf das Reichshaftpflichtgesetz erstreckt und viele Entscheidungen der höheren Gerichte und des Reichsgerichts aus älterer Zeit überholt hat, war es erforderlich, den Kommentar völlig neu zu bearbeiten.

Bei der Erläuterung des Gesetzes sind die Probleme um seine Rechtsgrundlagen, wie sie durch die Entstehungsgeschichte eindeutig aufgezeigt werden, mit gebührender Ausführlichkeit behandelt und kritisch beleuchtet worden. Dabei greift der Verfasser schöpfend auf die ältere Rechtsprechung zurück, die noch für die heutige Zeit grundlegende Rechtsätze vermittelt. Der Verfasser will jedoch vor allem dem Praktiker ein Buch in die Hand geben, das ihn mit der Materie des Haftpflichtgesetzes gründlich vertraut macht. Es soll sich nicht nur der Jurist oder der Verwaltungsbeamte, sondern auch der technisch vorgebildete Betriebsleiter sowie überhaupt jeder Sachbearbeiter, der in irgendeiner Weise mit der Anwendung des Gesetzes befaßt wird, schnell und leicht zurechtfinden. Daher sind neben der ausführlichen Mitteilung der gesamten Rechtsprechung der Gerichte und des einschlägigen Schrifttums auch die Erläuterungen selbst durch zahlreiche Beispiele aus der Praxis belebt worden. Die jüngste Entwicklung der Jüdischkeit und das neuere Schrifttum hat der Verfasser besonders berücksichtigt. Für die Praxis wichtig ist ferner der Anhang, in dem der Verfasser u. a. den Text des Gesetzes über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen, einen Auszug aus der Reichsversicherungsordnung, aus dem Deutschen Beamtengesetz und der Verordnung über die Fürsorgepflicht bringt. Ein umfangreiches Sachverzeichnis erleichtert die Arbeit. In seiner ansprechenden Aufmachung wird das vorliegende Buch für jeden, der sich mit der Materie des Haftpflichtrechts vertraut machen muß, ein wertvolles Hilfsmittel sein. Regierungsrat Bährens

**Baurechtliche Vorschriften des Bundes und der Länder** von Willy Zinkahn. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin 1952. Leinenordner DM 26.50.

Nachdem nach 1945 die bisherigen Sammlungen baurechtlicher Vorschriften (Baltz-Fischer: Preußisches Baupolizeirecht; Georg Kayser: Die baupolizeilichen Vorschriften des Deutschen Reiches und Preußen) nicht wieder neu aufgelegt worden sind, entstand auf dem Gebiete des Baurechts eine fühlbare Lücke, die um so schwerwiegender war, als die vorhandenen Exemplare der früheren Gesetzsammlungen teilweise vernichtet worden sind und die früheren Bestimmungen durch die auf dem Gebiete des Baurechts nach dem Kriege verstärkt einsetzende Gesetzgebungstätigkeit verändert oder durch neue Bestimmungen ersetzt wurden. Der Mangel einer vollständigen Sammlung aller einschlägigen Vorschriften wirkte sich insbesondere für den Wiederaufbau hemmend

aus. Das Erscheinen der von Zinkahn sorgfältig zusammengestellten Sammlung wurde deshalb von den Fachkreisen, seien es Baubehörden, Architekten oder Baugewerbetreibende, lebhaft begrüßt. Zwar waren bereits vorher schon einige Zusammenstellungen einschlägiger Rechtsvorschriften erschienen, jedoch waren in ihnen größere Teilgebiete der Rechtsordnung zusammengefaßt, wodurch die Sammlungen unhandlich wurden und in mehreren Bänden untergebracht werden mußten. Durch Beschränkung allein auf das Baurecht und die Verwendung von Dünndruckpapier haben Herausgeber und Verlag erreicht, daß die neue Textsammlung in einem handlichen Band zusammengefaßt werden konnte. Da die Sammlung in Lose-Blatt-Form erscheint, können jederzeit Änderungen des geltenden Rechts durch Nachlieferungen berücksichtigt werden.

In der Sammlung sind alle wesentlichen bundes- (reichs-) rechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften über Planung, Umliegung, Enteignung, Erschließung, Bauaufsicht und Städtebau, seien es Gesetze, Verordnungen oder Erlasse, zusammengefaßt und geordnet dargestellt. Auf etwa nicht abgedruckte Bestimmungen ist an geeignetem Ort unter Angabe der Fundstelle verwiesen, so daß sich jedermann an Hand der Sammlung über ein bestimmtes Gebiet des Baurechts vollständig unterrichten kann.

Jede Baubehörde und jeder Bauschaffende sollte deshalb wenigstens ein Exemplar der Sammlung besitzen, um Fehler oder unnötige Mehrarbeit zu vermeiden. Assessor Müller

**Strafvollstreckung, Strafregister, Gnadenwesen einschließlich Landesrecht.** Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin 1952. 349 Seiten. Kart. DM 6.20.

Nach dem Zusammenbruch ist das Strafvollstreckungs-, Strafregister- und Gnadenrecht unübersichtlich geworden und auf zahlreiche Gesetze und Verordnungen der einzelnen Bundesländer verstreut. Die vorliegende Textausgabe bringt in einer handlichen Zusammenstellung alle die obige Materie betreffenden Bestimmungen. Zur Strafvollstreckung enthält die Sammlung neben Auszügen aus der Strafprozeßordnung, dem Reichsjugendgerichtsgesetz u. a. das Gesetz betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, das Gesetz über die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und die Strafvollstreckungsordnung. Zum Strafregisterrecht sind außer der Strafregisterverordnung und dem Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken (Straftilgungsgesetz) vor allem die Bekanntmachung über die Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, sowie die Mitteilungen in Strafsachen (AV) aufgenommen. Zum Gnadenrecht enthält die Zusammenstellung die Verordnung über das Verfahren in Gnaden-sachen, die Gnadenentscheidungen bei gerichtlichen Verurteilungen Jugendlicher AV und die in den einzelnen Ländern zum Gnadenrecht erschienenen Verordnungen und Anordnungen. In diesem Zusammenhang bringt die Sammlung auch das Bundesgesetz über die Gewährung von Straffreiheit sowie die Straffreiheitsgesetze der Länder. Hervorzuheben sind noch die zahlreichen Hinweise, die allerdings auf Zweifelsfragen bei der Auslegung einzelnen Bestimmungen keine Antwort geben. Die neue Textausgabe wird für jeden, der sich mit dem Vollstreckungs- und Gnadenrecht zu befassen hat, ein unentbehrliches Hilfsmittel sein. Reg.-Rat Bährens

## Stellenausschreibungen

Bei der Stadtverwaltung Kassel ist die Stelle eines **Heimleiters** für das Jugendwohnheim zu besetzen. Vergütungsregelung nach Gruppe VII, bei Bewährung VI b TO.A. Abgeschlossene Erzieherausbildung und Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendfürsorge und Jugendpflege sind erforderlich. Bewerber, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen besonders zu berücksichtigen sind, erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug. Bewerbungen sind mit handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild innerhalb von vier Wochen nach Ausschreibung an den Magistrat der Stadt Kassel — Personalamt — zu richten.

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1953

Wiesbaden, den 16. Mai 1953

Nr. 20

## A Gerichtsangelegenheiten

### Aufgebote

1309

Aufgebot. Die unter Ziffer 1—6 näher bezeichneten Personen — vertreten durch die Frankfurter Sparkasse von 1822, Polytechnische Gesellschaft, in Frankfurt/M., Neue Mainzer Straße 49/53 — haben das Aufgebot folgender angeblich verlorengegangenen Sparkassenbücher beantragt: 1. Nr. 40-143346 über DM 1547,95 zugunsten von Dr. Betti Luise Thomas, Frankfurt/Main, Zum Jungenstraße 10; 2. Nr. 7-11039 über DM 1515,49 zugunsten von Franz Weber, Frankfurt/Main-Niederrad, Gerauer Straße 67; 3. Nr. 40-139093 über DM 733,21 zugunsten von Erna Surdyck, geb. Magdeburg, in Vockenhausen/Taunus, Adolfstraße; 4. Nr. 1-15087 über DM 449,06 zugunsten von Oswald Büttner, Frankfurt/Main, Altegasse 4; 5. Nr. 40-8584 über DM 345,30 zugunsten von Frau Rosine Lohmann, geb. Berger, Frankfurt/M., Offenbacher Landstraße 421; 6. Nr. 19-3014 über DM 149,41 zugunsten von Wilhelm Ballauf und Trude, geb. Schäfer, Frankfurt am Main, Wildenbruchstraße 57. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. August 1953, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 68, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. 316 F 38/53

Frankfurt a. M., 8./5. 53      **Amtsgericht**

1310

Aufgebot. Das Bankhaus Koch, Lauteren & Co., Frankfurt (Main), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Kappus, Frankfurt (Main), hat das Aufgebot der angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Niederrad, Band 34, Blatt 1367, Abt. III, Nr. 3 über GM 12 000.— und Abt. III, Nr. 4 über GM 6000.— zu ihren Gunsten eingetragenen Grundschulden beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. August 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 68, Gebäude B anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. 316 F 39/53

Frankfurt a. M., 6. 5. 53      **Amtsgericht**

1311

Aufgebot. Die Antragsteller, Philipp Heck, Heusenstamm b. Offenbach, Goethestraße 3 und Elisabeth Müller, geb. Heck, Offenbach-Bürgel, Kreuzstraße 17, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Eberhard, haben beantragt, die im Grundbuch von Bruchköbel, Art. 507 für die Grundstücke Ktbl. 5, Parzelle 18 in Größe von 20,95 Ar und Ktbl. 5, Parz. 184 in Größe von 29,26 Ar (Wiese und Acker auf den Niederwiesen) eingetragenen Miteigentümer Andreas Heck und Heinrich Heck im Wege des Aufgebotsverfahrens auszuschließen. Die Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger

werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. September 1953, 9 Uhr, Zimmer 12 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. 3 F 1/53

Hanau, 13. 4. 53      **Amtsgericht**

1312

Aufgebot. Der Dr. phil. Eugen Braummüller in Hanau, Wallweg 41, vertreten durch RA. Dr. Klemm in Hanau; hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 22. September 1926 über die im Grundbuch von Hanau, Blatt 4154 in Abt. III, Nr. 3 für die Landesleihbank in Hanau eingetragene Darlehensforderung von 4987,32 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 19. August 1953, vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 12 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 3/53

Hanau, 11. 4. 53      **Amtsgericht**

1313

Aufgebot. Der Landwirt Christian Ruhl II in Salz, Haus Nr. 19, hat das Aufgebot beantragt zur Ausschließung der Eigentümerin des für die Ehefrau des Heinrich Jäger I., Johannes Sohn, Maria, geb. Muth, in Salz im Grundbuch von Lichenroth, Blatt 472, eingetragenen Grundstücks Ktbl. 6, Parz. 131, Wiese, die Krämerstriescher, 12,95 Ar. Die bisherigen bzw. jetzigen Eigentümer des Grundstücks werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den 23. Oktober 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden. F 1/53

Wächtersbach, 28. 4. 53      **Amtsgericht**

## Handelsregistersachen

1314

August Eckes, Niederwalluf. Offene Handelsgesellschaft seit dem 1. Januar 1953. Gesellschafter sind die Kauffrau Katharina Eckes, auf die das Geschäft im Erbgang übergegangen ist und der Kaufmann August Eckes, der in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter aufgenommen ist, beide Niederwalluf. HR A 255

Eltville, 2. 5. 53      **Amtsgericht**

## Güterrechtsregistersachen

1315

Die Verwaltung und Nutznießung des Kaufmanns Georg Weber in Heringen/Werra an dem Vermögen seiner Ehefrau Hanne-Lore, geb. Meth. ist durch notariellen Vertrag vom 22. Dezember 1952 ausgeschlossen. GR 174

Bad Hersfeld, 7. 5. 53      **Amtsgericht**

1316

20. 4. 1953: Bauunternehmer Adolf Ettliling und Ehefrau Lotte Ettliling, geb. Wiebusch, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 9. April 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR 704 Bad Homburg v. d. H., 5. 5. 53.

**Amtsgericht**

1317

Kaufmann Heinrich Georg Schröder und Ehefrau Ursula, geb. Pintat in Borken. Durch notariellen Vertrag vom 24. Mai 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem im Verträge vereinbarten Frauenvermögen (Vorbehaltsgut) ausgeschlossen.

Borken, den 24. 4. 53

**Amtsgericht**

1318

Eheleute Krafffahrer Wilhelm Ludwig Pittich und Ursula, geb. Stehl, in Harle. Durch notariellen Ehevertrag vom 14. März 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 27

Felsberg, 22. 4. 53      **Amtsgericht Melsungen**  
Zweigstelle Felsberg

1319

Krafffahrer August Amrhein und Else, geb. Trabolt, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 6. März 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5836 A

Bankkaufmann Heinrich Rupprecht und Else Charlotte, geb. Wagner, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 12. März 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5837 A

Kaufmann Friedrich Otto Ebert und Else, geb. Rosenstock, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 6. März 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5838 A

Maler und Weißbinder Ernst Bechtold und Luise, geb. Meuer, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 2. Februar 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5839 A

Kaufmann Hermann Birfelder und Agathe, geb. Lashaus, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 12. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5840 A

Kaufm. Angestellter August Johann Witzmann und Elisabeth, geb. Steinmeyer, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 20. Februar 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5841 A

Gastwirt Hans Leo Otto und Magdalene Maria, geb. Hahne, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 13. Januar 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5842 A

Kaufmann Friedrich-Wilhelm Albrecht Alfred Graf von der Schulenburg-Wolfsburg und Elsa Brigitte Gräfin von der Schulenburg-Wolfsburg, geb. Hill, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 19. März 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5843 A

Kaufmann Werner Stark und Ilse, geb. Wilhelm, Frankfurt M.: Durch Ehevertrag vom 3. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5844 A

Gärtner Richard Otto Kiel und Hermine Emilie Elisabeth, geb. Dittmar, Frankfurt M.: Durch Ehevertrag vom 25. März 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5845 A

Bankbeamter Walter Burger und Doris, geb. Severitt, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 13. Februar 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5846 A

Handelsvertreter Werner Richard Schaaf und Elisabeth, geb. Büttner, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 2. März 1953 ist unter Aufhebung aller Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5847 A

Kaufmann Hermann Bouveret und Anna Elisabeth, geb. Sommer, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 13. März 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5848 A

Kaufmann Mordechai Shechter und Elli, geb. Friedmann, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 17. Februar 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen nach Deutschem Recht ausgeschlossen. 73 GR 5849 A

Fotograf Heinrich Janke und Maria, geb. Bartels, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 17. Februar 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5850 A

Kaufmann Wolfgang Meusel und Liselotte, geb. Schneider, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 2. Januar 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5851 A

Kaufmännischer Angestellter Johannes Zeul und Otilie, geb. Eichinger, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 2. März 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5852 A

Kaufmann Günther Schaefer und Margarethe, geb. Zick, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5853 A

Kaufmann Fred Joachim Recke und Waltraud, geb. Bieber, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 4. März 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5854 A

Kaufmann Mendel Reich und Fella, geb. Minzberg, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 22. März 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5855 A

Kaufmann Willi Krempien und Maria, geb. Pott, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 20. März 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5856 A

Ingenieur Frank Anton Erkelenz und Hedwig, geb. Georgens, Frankfurt/M.: Durch Vertrag vom 26. März 1953 ist Aufhebung der Gütertrennung und der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes vereinbart. 73 GR 5149 A

Spengler Gustav Weidauer und Margarete, geb. Deichmüller, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 17. März 1953 ist unter Aufhebung der Gütertrennung der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung wieder vereinbart. 73 GR 4375 A

Frankfurt a. M., 5. 5. 53 Amtsgerecht

### 1320

Landwirt Stephan Heinrich Unger und Ehefrau Theresia, geborene Jahn, Jossa, Kreis Fulda, Haus Nr. 41. Durch notariellen Ehevertrag vom 7. März 1953 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 785

Fulda, 21. 4. 53 Amtsgerecht

### 1321

Knapp, Hans, Metzger in Krumbach i. Odw. und Betty Knapp, geb. Lauer, daselbst. Durch notariellen Vertrag vom 7. Dezember 1951 ist Gütertrennung vereinbart. GR 236

Fürth/Odw., 7. 5. 53 Amtsgerecht

### 1322

Die Eheleute Zahnarzt Dr. Hans Hosang und Norma, geb. Stegmayer in Flörsheim am Main Klobenstraße 1, haben durch notariellen Vertrag vom 26. März 1953 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 152

Hochheim a. M., den 7. 5. 53 Amtsgerecht

### 1323

Durch Vertrag vom 17. April 1953 haben die Eheleute Wilhelm Friedrich, Zimmermeister und Sägewerkbesitzer und Elfriede Friedrich, geb. Tröster, beide in Deckenbach, Kreis Alsfeld, Gütertrennung vereinbart. GR II 288

Homburg/Krs. Alsfeld, 28. 4. 53 Amtsgerecht

### 1324

Die Eheleute Lehrer Karl-Heinz Koch und Luise Koch, geb. Menche, in Halsdorf, Kreis Marburg/Lahn, haben durch notariellen Vertrag vom 6. März 1953 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 62

Kirchhain Bez. Kassel, 24. 4. 53 Amtsgerecht

### 1325

Neueintragung. Die Eheleute Johannes Schneider, Dachdeckermeister, und Paula, geb. Fischer, in Kelsterbach a. M., Taunusstraße 16, haben durch Vertrag vom 28. Januar 1953 Gütertrennung vereinbart. 4 GR 297

Langen/Hessen, 4. 5. 53 Amtsgerecht

### 1326

Neueintragung. Karl Kraft, Kaufmann, und Ehefrau Barbara, geb. Keilmann in Bürstadt, Schulstraße 24, haben durch notariellen Vertrag vom 18. August 1952 rückwirkend vom Tag der Eheschließung an Gütertrennung vereinbart. 5 GR. 137

Lampertheim, 30. 4. 53 Amtsgerecht

### 1327

Neueintragung. Eheleute Paul Gündorff, Kaufmann, und Elisabeth, geb. Christmann, Lampertheim, Steinstraße 3. Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 5 GR. 138

Lampertheim, 30. 4. 53 Amtsgerecht

### 1328

Neueintragung. Eheleute Nikolaus Georg Hofmann und Katharina, geb. Knapp, verw. Menz, Viernheim, Raihausstraße 72. Durch Ehe-Vertrag vom 13. Oktober 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 5 GR 139

Lampertheim, 30. 4. 53 Amtsgerecht

### 1329

Kaufmann Walter Franz Wachutka und dessen Ehefrau Adele Marie Wachutka, geb. Heintel, beide wohnhaft in Ranstadt. Durch notariellen Vertrag vom 31. März 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten, gegenwärtigen (erworbenen) und noch zu erwerbenden Vermögen der Ehefrau vom Tage der Eheschließung (11. Dezember 1948) ab ausgeschlossen. GR 144, A

Nidda, 23. 4. 53 Amtsgerecht

### 1330

Die Eheleute Gerhard Manfred Reimer und Ehefrau Rosemarie Reimer, geb. Barth, in Oberaula, Forsthaus, haben durch notariellen Vertrag die Gütertrennung vereinbart. GR 190

Oberaula, 24. 4. 53 Amtsgerecht Neukirchen Zweigstelle Oberaula

## Musterregistersachen

### 1331

Odenwälder Holzwarenfabrik Horn und Co., König i. Odw. Am 7. März 1953, 8 Uhr 35 Min., wurde mit einer Schutzfrist von drei Jahren als plastisches Erzeugnis angemeldet: Gardinenschleuderstangen in besonderer Form und Aufmachung, Fabriknummer A 6353, B 6353 und C 6253 sowie eine Beschreibung. MR 14

Höchst/Odw., 15. 4. 53 Amtsgerecht

### 1332

In das Musterregister ist am 22. April 1953 bezüglich der am 8. Dezember 1949 angemeldeten Muster der Firma Papierfabrik Oberschmitt, W. & J. Muffang A. G. in Oberschmitt, eingetragen worden, daß die Schutzfrist um weitere 3 Jahre verlängert worden ist. MR 49

Nidda, den 22. 4. 53 Amtsgerecht

## Vereinsregistersachen

### 1333

Unterstützungsverein der Firmen Halgerer Möbelfabrik Ferdinand Franz OHG. und Möbel-Franz OHG. in Halger/Dillkreis. Gemäß der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 1952 sind die §§ 2, 3 und 5 der Satzung ergänzt bzw. geändert. VR 143

Dillenburg, 11. 4. 53 Amtsgerecht

### 1334

Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt a. M.:

28. 3. 1953: „Ignatiushaus“. 73 VR 2515

11. 4. 1953: Schützenverein „Grüneburg“. 73 VR 2516

13. 4. 1953: Bund Deutscher Eier-Importeure. 73 VR 2517

13. 4. 1953: Verein der Ordensgenossenschaft von der Göttlichen Liebe. 73 VR 2518

14. 4. 1953: Institut für Sozialarbeit und Erziehungshilfe in Frankfurt a. M. 73 VR 2519

16. 4. 1953: Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern, Frankfurt/Main, wohin der Sitz von Hannover verlegt worden ist. 73 VR 2520

16. 4. 1953: Freiheitsbund für Deutsch-Russische Freundschaft. 73 VR 2521

16. 4. 1953: K. G. Lohse Unterstützungs- und Wohnungsverein. 73 VR 2522

17. 4. 1953: Unterstützungskasse für die Belegschaft der Firma Glück & Steckenreiter. 73 VR 2523

Frankfurt a. M., 5. 5. 53 Amtsgerecht

### 1335

Neueintragung. Rinderbesamungsverein für den Kreis Fulda e. V. VR 170

Fulda, 28. 4. 53 Amtsgerecht

### 1336

Neueintragung. In das hiesige Vereinsregister ist heute unter der Nr. — 7 VR 192 — der Reit- und Fahrverein Bad Soden-Taunus in Bad Soden a. Ts. eingetragen worden.

Frankfurt/M.-Höchst, 6. 5. 53 Amtsgerecht

**1337**

In das Vereinsregister des Amtsgerichts Homberg (Kreis Alsfeld) ist unter Nr. 11 der Motorsport-Club „Ohmfal“ e. V. (DWW) in Homberg (Kreis Alsfeld) eingetragen worden. Die Satzung ist am 17. Februar 1951 errichtet. VR 11

Homberg (Kreis Alsfeld), 30. 4. 53

Amtsgericht

**1338**

In unser Vereinsregister unter Nr. 48 ist heute eingetragen worden der „Wassersportverein Lampertheim 1929“ mit dem Sitz in Lampertheim, 5 VR 48

Lampertheim, 29. 4. 53

Amtsgericht

**1339**

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club, Ortsclub Neu-Isenburg, Neu-Isenburg. 5 VR 359

Offenbach a. M., 4. 5. 53

Amtsgericht

**1340**

Sportverein 1933 Dudenhofen, Kreis Offenbach a. M. Der Verein ist durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 1951 aufgelöst. Liquidatoren sind: 1. Philipp Klein, 2. Ludwig Kratz, beide in Dudenhofen. VR 57

Seligenstadt, 30. 4. 53

Amtsgericht

**1341**

Verein für Volkspflege EV., Frankfurt a. M. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 5. Mai 1953 wurde die Auflösung des Vereins beschlossen. Forderungen sind an den Liquidator nach Wiesbaden, Mosbacher Straße 10, zu richten.

Wiesbaden, 7. 5. 53

Der Vorstand

**Konkurrenzsachen****1342**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Holzhändlers Wilhelm Seitz in Bensheim-Auerbach, Saarstr. 33, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf Samstag, den 13. Juni 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht hier (Sitzungssaal) bestimmt. N 10/50

Bensheim, 7. 5. 53

Amtsgericht

**1343**

Beschluß in dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gärtnereibesetzers Alfred Scheerer, Asparagus-Spezialkulturen in Alsbach a. d. B., Hähnleinerstr. Nr. 160. 1. Das Vergleichsverfahren wird nach § 100, Abs. 1, Ziffer 8 eingestellt. 2. Über das Vermögen des bezeichneten Schuldners wird das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Der seitherige Vergleichsverwalter Rechtsbeistand Philipp Eberlein in Zwingenberg wird zum vorläufigen Konkursverwalter ernannt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten. Dieser Beschluß wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam. VN 8/52

Bensheim, den 6. 5. 53

Amtsgericht

**1344**

Beschluß. Der Süßwaren- und Lebensmittelgroßhändler Otto Arras in Schwanheim bei Bensheim a. d. B., Hauptstr. 69, hat am 24. April 1953 beantragt, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur

Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsbeistand Philipp Eberlein aus Zwingenberg a. d. B. bestimmt. Gegen den Antragsteller und Schuldner wird mit Wirkung vom 29. April 1953, 11 Uhr, ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, ohne Genehmigung des vorläufigen Verwalters an den Vergleichsschuldner zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Genehmigung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. VN 1/53

Bensheim, 29. 4. 53

Amtsgericht

**1345**

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen der Inhaberin der nicht eingetragenen Firma S. Grünbaum, Eschwege, der Ehefrau Rosa Schwarzfütter, geb. Grünbaum in Eschwege, Bernhard Engelhardtstraße Nr. 17 wird heute, am 5. Mai 1953, 16 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Gerichtsvollzieher i. R. Willy Wolf, Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 23, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 5. Juni 1953, 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Eschwege, Schulberg, 1. Stockwerk, Zimmer 13 anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Die Schuldnerin darf über sämtliche Vermögenswerte nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen (§§ 63, 64 Vergl.-Ordnung). Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 6 VN 1/53

Eschwege, den 5. 5. 53

Amtsgericht

**1346**

Vergleichsverfahren. Der Drogist Reinhold Sippel, Waldkappel, Leipziger Str. 65, hat durch einen am 8. Mai 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Alfred Smelkus in Eschwege zum vorläufigen Verwalter bestellt. 6 VN 2/53

Eschwege, 8. 5. 53

Amtsgericht

**1347**

Beschluß. In dem Konkursverfahren des Kaufmanns Karl Adolf Bromm, Frankfurt am Main, Hafenstraße 57 wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 29. Mai 1953, 11.30 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. 81 N 98/50

Frankfurt a. M., 30. 4. 53

Amtsgericht

**1348**

Beschluß. In dem Konkursverfahren des Gastwirts Alfred Philipp, Frankfurt am Main, Deutschherrnufer 26 wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 1. Juni 1953, 10.30 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. 81 N 32/51

Frankfurt a. M., 6. 5. 53

Amtsgericht

**1349**

Beschluß. Die Firma Johannes Sünnecke GmbH, Papiergroßhandlung, Papierver-

arbeitung, Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Straße 53, hat am 5. Mai 1953 beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Dr. Klöppel, Frankfurt am Main, Wolfsgangstraße 6, Telefon 5 11 22 bestellt. 81 VN 15/53

Frankfurt a. M., 5. 5. 53

Amtsgericht

**1350**

Beschluß. In dem Konkursverfahren des Kaufmanns Fritz Bauch Inh. der Fa. Karl Fleig, Frankfurt am Main, Textilgroßhandlung, Elsheimer Straße 4, wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Castilliostraße 19, wird zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen Termin anberaumt auf den 22. Mai 1953, 10.45 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. 81 N 110/52

Frankfurt a. M., 28. 4. 53

Amtsgericht

**1351**

Konkursverfahren. Über das Vermögen des Bundes Deutscher Jugend e. V. (BDJ.) i. L. Frankfurt am Main, Speicherstraße 6 wird heute am 5. Mai 1953, 10.30 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Thiemeyer, Frankfurt am Main, Schifferstraße 98, Telefon 6 16 04 wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. Juni 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 122 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 12. Juni 1953, 9 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 10. Juli 1953, 9 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 12. Juni 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. 81 N 85/53

Frankfurt a. M., 5. 5. 53

Amtsgericht

**1352**

Konkurs. Über das Vermögen des Rechtsanwalts Dr. Werner Weidel, Frankfurt (Main), Händelstraße 1, wird heute am 30. April 1953, nachmittags 16 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Karl-Christian König, Frankfurt (Main), Anzengurberstraße 1, Ecke Eschenheimer Landstraße, Telefon 2 15 58 wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 5. Juni 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 5. Juni 1953, 11 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 26. Juni 1953, 10 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main) Gerichtsgebäude B, Zimmer 160 Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 5. Juni 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt 81 N 101/53

Frankfurt a. M., 30. 4. 53

Amtsgericht

**1353**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Rechtsanwaltes Dr. Werner Weidel, Frankfurt/Main, Händelstraße 1,

wird an Stelle des Rechtsanwalts Dr. K. Chr. König, Frankfurt/Main, der amtlich bestellter Vertreter des Gemeinschuldners ist, der Rechtsanwalt Dr. Curt Holstein, Frankfurt/Main, Morgenstr. 14, (Tel. 65 99 29) zum Konkursverwalter bestellt. 81 N 101/53

Frankfurt a. M., 8. 5. 53      Amtsgericht

**1354**

In dem Konkursverfahren 1. der Firma Josef Frank oHG., früher Frankfurt/M., Taunusstraße 45 — 81 N 289/50 — 2. des Kaufmanns Josef Frank, früher Ffm.-Griesheim, Jäger-Allee 21, Kelkheim i. Ts. — 81 N 335/50 — 3. der Ehefrau Maria Frank, geb. Goldhammer, früher Ffm.-Griesheim, Kelkheim i. Ts. — 81 N 334/50 — soll mit Genehmigung des Konkursgerichts Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar sind in allen drei Konkursverfahren jetzt noch DM 2300.— Die festgestellten bevorrechtigten Forderungen betragen für alle Konkurse DM 44 895,53, worauf bereits DM 9301,17 bezahlt sind. Die festgestellten nicht bevorrechtigten Forderungen betragen DM 128 702,45; diese gehen leer aus. Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Abt. 81 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Frankfurt a. M., 8. 5. 53

Der Konkursverwalter:  
Karl Böhler, Rechtsbeistand

**1355**

In dem Konkursverfahren Delbrück & Co., Ffm., Eschenheimer Anlage 23, Akt.-Z.: 81 N 291/51 des A. G. Ffm., sind die bevorrechtigten Gläubiger voll befriedigt. Die nichtbevorrechtigten Gläubiger, deren Gesamtforderung 36 517,93 DM beträgt, haben hierauf bisher 5376.— DM in 2 Abschlagszahlungen erhalten. Für eine Schlußzahlung an sie stehen noch rund 1000.— DM zur Verfügung. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht offen.

Frankfurt a. M., 11. 5. 53

gez. Rechtsanwalt Dr. K. Kasperkowitz  
als Konkursverwalter

**1356**

Konkursverfahren. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ortwin Wilhelm Adolf Köhler, Inhaber der Firma Ortwin Köhler, Werkzeuge und Maschinen, Friedberg/Hessen ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche, Vergleichstermin auf Montag, den 1. Juni 1953, 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Friedberg/Hessen, Zimmer Nr. 16 anberaumt. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. N 9/49

Friedberg/Hessen, 4. 5. 53      Amtsgericht

**1357**

Konkursverfahren. Über das Vermögen 1. des Maurermeisters Josef Odenwald, 2. des Bauunternehmers Hermann Odenwald, beide wohnhaft in Fulda, Leipziger Straße 38, Inhaber des handelsgerichtlich nicht eingetragenen Baugeschäfts Josef Odenwald & Sohn in Fulda, Leipziger Straße 38 ist am 6. Mai 1953, 12.30 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Kaufmann Helmut Tietz in Fulda, Adalbertstraße 3. Offener Arrest mit Anzeigepflicht und Anmeldefrist bis 5. Juni 1953 einschließlich 1. Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin: Donnerstag, den 11. Juni 1953, 9 Uhr vor dem Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 19. 5 N 6/53

Fulda, 6. 5. 53      Amtsgericht

**1358**

Konkursverfahren. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinschuldner 1. Kaufmann Hans Firmges, in Frankfurt/M., Röderbergweg 39, 2. Schreiner Adam Fuchs, in Fürth/Odw., Heppenheimer Straße, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlußfassung der Gläubiger — über die nicht verwertbaren Vermögensstücke — und — über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses — der Schlußtermin auf Mittwoch, den 3. Juni 1953, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht hieselbst bestimmt. Die Schlußrechnung kann von den Gläubigern auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Fürth/Odw. eingesehen werden. N 1/51

Fürth/Odw., 8. 5. 53      Amtsgericht

**1359**

Beschluß. In dem Anschluß-Konkursverfahren der Firma Leichtbauwerke Inhaber Viktor Michalek, Mörfelden, wird Termin zur Verhandlung über den von der Gemeinschuldnerin eingebrachten Zwangsvergleichsvorschlag und zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Montag, den 1. Juni 1953, 10 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts Groß-Gerau. Der Zwangsvergleichsvorschlag mit Erklärung des Gläubigerausschusses ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts niedergelegt. 2 N 15/52

Groß-Gerau, den 27. 4. 53      Amtsgericht

**1360**

Vergleichsverfahren. Der Kaufmann Arthur Herbert in Hanau/M., Kleiböhmerstraße 15, vertreten durch Rechtsanwalt Graf in Hanau, hat am 5. Mai 1953 das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gem. § 11 Vgl.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens Rechtsanwalt H. Schmidt in Großauheim, Hauptstraße 50, Tel. 3177, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Von der Anordnung von vorläufigen Verfügungsbeschränkungen wird abgesehen. 4 VN 2/53

Hanau, den 6. 5. 53      Amtsgericht

**1361**

Nachdem der Vergleich über das Vermögen der Frau Luise Engelhardt, geb. Schade, in Kassel-Wilhelmshöhe, Brabanter Straße 38, Inhaberin der eingetragenen Firma Carl Christian Engelhardt, ebenda, Lebensmittel- und Konditorei-bedarfsartikel-Großhandlung am 6. 5. 1953 bestätigt worden ist und die Summe der vollstreckbaren Vergleichs-Forderungen 20 000.— DM nicht übersteigt, wird das Vergleichsverfahren aufgehoben. 17 VN 3/53

Kassel, 6. 5. 53      Amtsgericht

**1362**

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Paula Schöne, Schröck, wird mangels Masse eingestellt. 7 N 37/50

Marburg/Lahn, 8. 5. 53      Amtsgericht

**1363**

Konkursverfahren. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Rosa Koch, Holzbau- u. Holzhandlung, Mühlheim a. M., Lämmerspielerstr. 51, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 7 N 27/51

Offenbach a. M., 28. 4. 53      Amtsgericht

**1364**

Vergleichsverfahren. Die Fa. Gail u. Glaab G. m. b. H., Lederwarenfabrik in Offenbach a. M., Frankfurter Straße 45, hat durch einen am 4. Mai 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hch. Streb, Offenbach a. M., Kaiserstr. 65. An die Schuldnerin wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gem. §§ 59 ff. Vergl.-Ord. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 Vergl.-Ord. vorgesehenen Befugnisse zu. 7 VN 7/1953

Offenbach a. M., 6. 5. 53      Amtsgericht

**1365**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des techn. Kaufmanns Helmut Wolf, von Ortenberg, wird das Verfahren eingestellt, da eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist. N 1/53

Ortenberg, 17. 4. 53      Amtsgericht

**1366**

Vergleichsverfahren. Die Kinobesitzerin Irma Meerstein in Rotenburg a. d. F., Hochmahle, hat durch einen am 8. Mai 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergl.-O. ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Paul Gerlach in Bebra, Karlstraße 7, zum vorläufigen Verwalter bestellt worden. VN 1/53

Rotenburg a. d. F., 8. 5. 53      Amtsgericht

**1367**

Konkursverfahren. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma W. Lohmann Nachf., Inh. Christel Görgens in Ostrich/Rhg., ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Montag, den 18. Mai 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Rüdeshelm a. Rh., Feldstraße 9, Zimmer Nr. 12, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 3 N 8/51

Rüdeshelm, 5. 5. 53      Amtsgericht

**1368**

Beschluß. Über das Vermögen des Kaufmanns und Handwerkers Otto Klübenspies, Schuhhandlung und Schuhreparatur in Wiesbaden, Wellritzstraße 17 wird heute, Dienstag, den 5. Mai 1953, um 15.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner einen entsprechenden Antrag gestellt hat und die Voraussetzungen des Gesetzes als vorliegend erachtet werden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Kurt Hans Ebert in Wiesbaden-Biebrich, Armenruhstr. 11. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag: Montag, 1. Juni 1953, 9 Uhr, Zimmer 96. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Folgende Verfügungsbeschränkung wird dem Schuldner vorerst auferlegt: Verbindlichkeiten darf der Schuldner nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters eingehen. 6b VN 5/53

Wiesbaden, 5. 5. 53      Amtsgericht

**1369**

Konkursverfahren. Karl Beuermann, Gartenbach. Schlußtermin und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen am 27. Mai 1953, 11 Uhr, N 16/50

Witzenhausen, 30. 4. 53      Amtsgericht

## Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

### Zwangsvollstreckungen

**Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsvollstreckungen.**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Befriedigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVO mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### 1370

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Seulberg und Band 31, Blatt Nr. 763, Band 9, Blatt Nr. 211 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstücke am 11. Juni 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Dorotheenstraße Nr. 20, Zimmer Nr. 30, versteigert werden. Seulberg, Band 9, Blatt 211. Lfd. Nr. 11, Gemarkung Seulberg, Ktbl. 25, Parz. 160, Wiese Bottigwiesen, 6,50 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Seulberg, Ktbl. 42, Parz. 19, Das Liegenstück, bebauter Hofraum mit Hausgarten, 9,24 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Seulberg, Ktbl. 40, Parz. 62, Acker in den Niedergärten, 7,00 Ar; lfd. Nr. 16, Gemarkung Seulberg, Ktbl. 46, Parz. 34, Acker am Erlenbacher Weg, 13,16 Ar. Seulberg, Band 31, Blatt 763: Lfd. Nr. 3, Gemarkung Seulberg, Ktbl. 39, Parz. 34, Wiese, die Pflanzenländer, 1,37 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Seulberg, Ktbl. 42, Parz. 17, Garten, das Liegenstück, 2,49 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Seulberg, Ktbl. 42, Parz. 18, Garten daselbst, Straße Verbreitungsfläche, 0,11 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Zimmermann Philipp Becker und dessen Ehefrau Anna Elisabetha, geborene Bartel, bzw. Zimmermann Philipp Becker eingetragen. Gegen die vom Landratsamt (Preisbehörde) bewirkte Festsetzung des höchstzulässigen Gebots, nämlich für die Grundstücke Blatt 211, Nr. 11 = 325.— DM, Nr. 13 = 2310.— DM, Nr. 14 = 420.— DM, Nr. 16 = 789.60 DM und Blatt 763, Nr. 3 = 137.— DM, Nr. 4 = 622.50 DM und Nr. 5 = 27.50 DM, zusammen 4631.60 DM ist binnen 2 Wochen nach Zustellung vorstehender Terminbestimmung das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Landratsamt zulässig. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes im Termin zu leisten. Bieter bedürfen der Bietergenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Bad Homburg v. d. H. Die Nachweisungen über Bezeichnung, Lage und Größe usw. können bei

Gericht, Zimmer 35, an den Sprechtagen eingesehen werden. 6 K 16/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 30. 4. 53

Amtsgericht

### 1371

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch Mernes, Kreis Gelnhausen, Band V, Blatt 224, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Anteilshälften an den Grundstücken am 6. August 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Sauerbornstraße 2, Zimmer 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Mernes, Parzelle 102, Wohnhaus Nr. 55 im Dorf, Stall und Hofraum, Grundsteuer-Mutterrolle 231, Gebäudesteuerrolle 58, Größe 1,47 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Mernes, Parzelle 102 $\frac{1}{2}$ , Hofraum, Größe 0,44 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Mernes, Parzelle 1607/375, Weide, Voreller Größe 5,02 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Mernes, Parzelle 1608/375, Garten, Voreller, 0,05 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Mernes, Parzelle 1609/376, Garten, Voreller, 4,14 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Eugen Ziegler in Mernes, Kreis Gelnhausen, Nr. 55, eingetragen. Da es sich um landwirtschaftlichen Grundbesitz handelt, ist die Bietergenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Gelnhausen erforderlich. Durch Bescheid der Preisbehörde Gelnhausen (A VIII N 8, VII/1) vom 4. November 1952 ist für den Grundstücksanteil ein Höchstgebot von 4234,50 DM festgesetzt. Jeder Beteiligte kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung gegen den Bescheid der Preisbehörde Beschwerde erheben. K 3/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Orb, 2. 4. 53

Amtsgericht

### 1372

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Södel, Band 9, Blatt Nr. 514 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück hinsichtlich der ideellen Drittel von Walter und Ernst Watzenborn am 10. August 1953, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Kaiserstraße Nr. 96, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 276, EW 5500.— DM, ortsergerichtliche Schätzung 12 500.— DM, Hofreite auf dem Brechgang, 5,21 Ar. Der Betrag des höchstzulässigen Gebots ist durch Entscheidung des Landratsamtes — Preisbehörde — in Friedberg vom 11. März 1953 — B Nr. 561/53 — auf 12 500.— DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Februar 1953 (Ernst Watzenborn) und am 17. Februar 1953 (Walter Watzenborn) in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) Bäcker Walter Watzenborn, b) Metzger Erbst Watzenborn, c) Krafffahrer Robert Watzenborn, sämtliche in Södel, zu je  $\frac{1}{3}$  eingetragen. K 33/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/Hessen, 8. 5. 53

Amtsgericht

### 1373

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 113, Blatt Nr. 5107

eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 17. Juni 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nussallee Nr. 17, Zimmer Nr. 13 versteigert werden. Gemarkung Hanau, Ktbl. P, Parz. 28, 2,35 Ar, Gemarkung Hanau, Ktbl. P, Parz. 186/30, 0,21 Ar, Gemarkung Hanau, Ktbl. 26/2, 0,44 Ar, Bebaute, Hofraum, Römerstraße Nr. 21. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juli 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Metzgermeister Wilhelm Bassinger in Hanau eingetragen. 4 K 16/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 9. 5. 53

Amtsgericht

### 1374

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Herborn, Band 14, Blatt 491 A, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 13. Juli 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Westerwaldstraße 16, Zimmer 15, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Herborn, Flur 17, Flurstück 227/13, Wohnhaus mit Hofraum, Größe 41 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Herborn, Flur 17, Flurstück 490/12, Hofraum, Stadt, Größe 19 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Autogenschweißer Otto Karl Hoffmann in Herborn eingetragen. 5 K 11/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 6. 5. 53

Amtsgericht

### 1375

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eddersheim/Main, Band 12, Blatt Nr. 467 A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. Juli 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Kirchstraße Nr. 21, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Eddersheim, Flur 13, Flurstück 129, Acker, Hinter der Bleichstraße, 5,56 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 1890.—; lfd. Nr. 2, Gemarkung Eddersheim, Flur 13, Flurstück 133, Acker, daselbst, 5,58 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 1395.—. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Spenglermeister Martin Henninger in Eddersheim/Main eingetragen. Der Landrat des Main-Taunus-Kreises (Preisbehörde) hat durch Bescheid vom 24. November 1952 (Akz. I/3 Sied.) die oben genannten höchstzulässigen Gebote festgesetzt. Beschwerde hiergegen kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung beim Landrat erhoben werden. 2 K 10/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hochheim a. M., 6. 5. 53

Amtsgericht

### 1376

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll die im Grundbuch von Niederweimar, Band XI, Blatt Nr. 368 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstücksfläche am 14. Juli 1953, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Marburg a. d. L., Universitätsstraße 24, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederweimar, Kartbl. 5, Parz. 159/83, Grundsteuer-Mutterrolle 278, Gebäudesteuerrolle 144, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten Nr. 137, 7,65 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer zu  $\frac{1}{2}$  war damals die Ehefrau des Buchdruckers Wilhelm Brands,

Agnes, geb. Bohnen, Niederweimar, ein-  
getragen. 7 K 19/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik  
„Zwangsvorsteigerungen“ wird hinge-  
wiesen.

Marburg, 7. 5. 53

Amtsgericht

### 1377

Zwangsvorsteigerung. Im Wege der  
Zwangsvollstreckung soll das im Grund-  
buch von Offenbach a. M., Band 23, Blatt  
Nr. 702, z. Z. der Eintragung des Vorstei-  
gerungsvermerks (17. Oktober 1951) auf  
den Namen des Kaufmanns Georg Knust  
in Offenbach a. M. eingetragenen Erbbau-  
recht, auf dem im Grundbuch von Offen-  
bach a. M., Band 6, Blatt 200a eingetra-  
genen Grundstücke Fl. 23, Nr. 13<sup>9/10</sup>, Hof-  
reite Nr. 128 Bieberer Straße, 209 qm und  
Grabgarten, 192 qm, eingetragen, am Frei-  
tag, dem 3. Juli 1953, 10.45 Uhr, durch das  
unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, ver-  
steigert werden. Geschätzter Wert:  
20 000.— DM; Einheitswert: 9000.— DM.  
Auf Verlangen eines Beteiligten haben  
Bieter für abgegebene Bargebote Sicher-  
heit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  ihres Bargebotes  
sofort im Termin zu leisten. 7 K 54/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik  
„Zwangsvorsteigerungen“ wird hinge-  
wiesen.

Offenbach a. M., 6. 5. 53

Amtsgericht

### 1378

Zwangsvorsteigerung. Zum Zwecke der  
Aufhebung der Gemeinschaft sollen die  
im Grundbuch von Aßmannshausen,  
Band 18, Blatt 749, eingetragenen, nach-  
stehend beschriebenen Grundstücke auf  
Antrag der Witwe Elisabeth König, geb.  
Bauer, am 26. Juni 1953, 17 Uhr, auf der  
Bürgermeisterei in Aßmannshausen ver-  
steigert werden. Lfd. Nr. 1, Aßmanns-  
hausen, Flur 7, Flurstück 360, L.-B. 820,  
Weingarten Frankental, 2,11 Ar groß,  
höchstzulässiges Gebot 211 DM; lfd. Nr. 2,  
Aßmannshausen, Flur 7, Flurstück 761/410,  
Weingarten Frankental, 5 Ar groß, höchst-  
zulässiges Gebot 100 DM; lfd. Nr. 3, Aß-  
mannshausen, Flur 7, Flurstück 763/411,  
Unland Frankental, 1,59 Ar groß, höchst-  
zulässiges Gebot 6,50 DM; lfd. Nr. 4, Aß-  
mannshausen, Flur 7, Flurstück 409, Wein-  
garten Frankental, 9,08 Ar groß, höchst-  
zulässiges Gebot 182 DM; lfd. Nr. 5, Aß-  
mannshausen, Flur 7, Flurstück 408,  
Holzung Frankental, 1,38 Ar groß, höchst-  
zulässiges Gebot 3 DM; lfd. Nr. 6, Aß-  
mannshausen, Flur 7, Flurstück 1051/410,  
Weingarten Frankental, 4,66 Ar groß,  
höchstzulässiges Gebot 93 DM; lfd. Nr. 7,  
Aßmannshausen, Flur 7, Flurstück 1052/410,  
Unland Frankental, 0,60 Ar groß, höchst-  
zulässiges Gebot 2,50 DM; lfd. Nr. 8, Aß-  
mannshausen, Flur 9, Flurstück 226, Wein-  
garten Stiehl, 2,20 Ar groß, höchstzuläs-  
siges Gebot 282 DM; lfd. Nr. 9, Flur 11,  
Flurstück 431, Unland Heidenberg, 0,83 Ar  
groß, höchstzulässiges Gebot 1 DM; lfd.  
Nr. 10, Aßmannshausen, Flur 11, Flur-  
stück 432, Unland Heidenberg, 1,90 Ar groß,  
höchstzulässiges Gebot 2 DM; lfd. Nr. 11,  
Aßmannshausen, Flur 11, Flurstück 433,  
Weingarten Heidenberg, 4,33 Ar groß,  
höchstzulässiges Gebot 260 DM. Der Ver-  
steigerungsvermerk ist am 30. März 1953  
in das Grundbuch eingetragen. Laut Be-  
scheid des Herrn Landrats des Rheingau-  
kreises vom 21. April 1953 sind die in  
Spalte 8 verzeichneten Höchstpreise fest-  
gesetzt worden. Gegen diesen Bescheid

können die am Verfahren Beteiligten  
innen zwei Wochen nach Zustellung die-  
ser Terminsachricht bei der Preisbehörde  
Beschwerde erheben. Vor Abgabe von  
Geboten ist eine Bietgenehmigung des  
Landwirtschaftsamtes in Eltville vorzu-  
legen (EW 430 DM). 3K 3/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik  
„Zwangsvorsteigerungen“ wird hinge-  
wiesen.

Rüdesheim (Rhein), 5. 5. 53

Amtsgericht

### 1379

Zwangsvorsteigerung. Zum Zwecke der  
Aufhebung der Gemeinschaft soll am  
4. Juli 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle,  
Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im  
Grundbuch von Aßlar, Band 33, Blatt 1047  
(eingetragener Eigentümer am 3. Dezem-  
ber 1952, dem Tage der Eintragung des  
Versteigerungsvermerks): Witwe Alma  
Breitenstein, geb. Wadewitz, in Aßlar, ein-  
getragene Grundstück, lfd. Nr. 3, Flur 15,  
Parzelle 360/4, bebauter Hofraum, Haupt-  
straße 131a, Größe 4,29 Ar, auf Antrag:  
1. Frau Else Keiner, geb. Breitenstein;  
2. Frau Lonny Ambrosius, geb. Breiten-  
stein; 3. Frau Meta Schneider, geb. Brei-  
tenstein; 4. Frau Milda Flach, geb. Brei-  
tenstein; 5. Frau Frieda Schütz, geb. Brei-  
tenstein, vertreten durch Rechtsanwälte  
Dr. Bruns und Dr. Plock in Dillenburg,  
versteigert werden. 2b K 18/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik  
„Zwangsvorsteigerungen“ wird hinge-  
wiesen.

Wetzlar, 5. 5. 53

Amtsgericht

### 1380

Zwangsvorsteigerung. Im Wege der  
Zwangsvollstreckung soll das im Grund-  
buch von Wiesbaden, Band 46, Blatt  
Nr. 901, eingetragene, nachstehend be-  
schriebene Grundstück am 29. Juni 1953,  
9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichts-  
straße 2, Zimmer Nr. 111, versteigert  
werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Wies-  
baden, Kartenblatt 31, Parzelle 316/56 etc.  
a) Wohnhaus mit Hofraum und Haus-  
garten, Nerobergstr. 5, groß 7,95 Ar. Der  
Versteigerungsvermerk ist am 12. März  
1953 in das Grundbuch eingetragen. Als  
Eigentümer waren damals IteI-Jobst Frei-  
herr von Vincke, Dolmetscher in Wies-  
baden, zu  $\frac{1}{4}$ , Architekt Herbert Kuske in  
Wiesbaden-Bierstadt, zu  $\frac{1}{4}$  Anteil, Frau  
Helene v. Buggenhagen, geb. v. Behr,  
Wwe. in Wiesbaden, zu  $\frac{1}{4}$ , Landwirt Al-  
fred Holz in Wuppertal-Cronenberg, zu  
 $\frac{1}{12}$ , Hildegard Holz in Wuppertal-Cronen-  
berg, zu  $\frac{1}{12}$ , Anneliese Holz in Wupper-  
tal-Cronenberg zu  $\frac{1}{12}$ , eingetragen.  
Ga K 9/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik  
„Zwangsvorsteigerungen“ wird hinge-  
wiesen.

Wiesbaden, 28. 4. 53

Amtsgericht

## B Anzeigen anderer Behörden

### 1381

#### Ungültigkeitserklärung

#### von Personalausweisen

Personalausweise der nachstehend auf-  
geführten und in Wiesbaden wohnhaften  
Personen sind unter ungeklärten Um-  
ständen in Verlust geraten. Die Personal-  
ausweise werden hiermit für ungültig  
erklärt.

Name und Vorname	Geburts- datum	Personal- ausw. Nr.
Aehlig, Frieda	30. 9. 90	Y 122 713
Albrecht, Wilhelm	2. 9. 02	Y 129 528
Biner, Rosemarie	5. 8. 35	Y 282 592
Bissinger, Annemarie	3. 10. 31	HE 320 524
Bleichbach, Alice	26. 9. 96	Y 100 835
Bremer, geb. Bernardi, Helene	13. 5. 03	Y 105 705
Clos, Ernst	24. 5. 91	Y 130 207
Daut, Anneliese	2. 1. 35	Y 277 706
Dauber, Harry	6. 9. 30	Y 260 024
Eichler, Margaretha	23. 8. 06	Y 112 854
Förg, Hans	6. 9. 25	Y 119 716
Förster, Herbert	11. 6. 28	Y 386 332
Frey, Hilmar	4. 8. 27	Y 217 875
Hofmann, Richard	11. 11. 92	Y 206 777
Hut, geb. Grunski, Hannelore	11. 8. 31	Y 277 318
Jung, Kurt	12. 9. 29	HE 321 040
Jung, geb. Christmann, Paula	5. 3. 92	Y 105 045
Kaltenbach, Paula	7. 2. 32	HE 253 235
Kah, Elli	7. 10. 35	Y 338 428
Keller, Gertrud	21. 8. 26	HE 127 379
Keßler, Karl	19. 7. 34	Y 266 523
Klein, Margarete	6. 9. 23	HE 321 244
Knauer, Werner	24. 6. 29	Y 201 150
Leipold, Horst	8. 3. 32	Y 294 095
Lukas, geb. Roßkopf, Annemarie	26. 10. 26	Y 249 054
Lustenberger, Hans	13. 12. 28	Y 282 269
Malsch, Albert	29. 8. 13	Y 321 527
Möhrling, Katharina Ott, geb. Spankus, Emma	27. 1. 11	Y 203 632
Pfaff, Albin	15. 12. 34	Y 282 469
Pink, Franz	30. 5. 87	HE 38 542
Rauhof, Manfred	10. 10. 34	Y 206 868
Reinemer, geb. Ott, Louise	5. 9. 76	Y 312 010
Richter, Irene	14. 12. 34	Y 103 488
Ries, geb. Schmitt, Maria	8. 6. 17	HE 100 231
Schittler, Anton	3. 10. 21	HE 321 017
Schmid, geb. Kahle, Helene	3. 6. 24	Y 103 488
Schmidpeter, Anneliese	20. 7. 25	Y 213 682
Schnok, Rudolf	11. 4. 33	HE 382 872
Spelter, Günther	26. 11. 28	Y 297 051
Tetsch, Yvon	4. 10. 35	Y 336 403
Weiß, Herbert	5. 1. 14	HE 34 568
Wicher, Ekkehard	17. 12. 28	Y 130 254
Wirth, geb. Kohl, Elisabeth	20. 8. 78	HE 2 580
Witt, Franz	13. 4. 94	Y 102 367
Zuber, Inge	1. 12. 32	Y 282 380

Wiesbaden, 6. 5. 53 Der Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Wiesbaden  
— Polizeipräsident

### 1382

Die Firma Transit G. m. b. H., Frank-  
furt/Main, Kettenhofweg 38, ist durch Be-  
schluß der Gesellschafterversammlung  
vom 7. Dezember 1951 aufgelöst. Die  
Gläubiger werden aufgefordert, sich bei  
ihr zu melden.

Transit G. m. b. H., der Liquidator

## NICHTAMTLICHER TEIL

### Hans Buchna & Sohn

Büroorganisation  
WIESBADEN Mühlgasse 11-13  
Telefon-Sammelnummer 24553

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und  
Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis  
von DM — 40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 0819 Frankfurt/Main  
mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden  
— Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltenen mm-Zeile  
DM —.60. Nichtamtlicher Teil DM —.80. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt  
des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener  
Verlag GmbH. Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21 — Auflage 8500